

# Sitzungsbericht

Nr. 159	Ausgegeben in Bonn am 23. Mai 1956	1956
---------	------------------------------------	------

## 159. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 18. Mai 1956 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Erster Vizepräsident Ministerpräsident  
Dr. Altmeier

Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen  
und Wiederaufbau

Dr. Haas, Staatssekretär, Leiter der  
Staatskanzlei

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und  
Wirtschaftsminister

Fanny, Minister für Bundesangelegenheiten  
Hohlwegler, Arbeitsminister

Bayern:

Dr. Hoegner, Ministerpräsident  
Dr. Haas, Staatssekretär, Leiter der  
Staatskanzlei  
Vetter, Staatssekretär  
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär  
Weishäupl, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Helmken, Senator für Außenhandel

Hamburg:

Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der  
Freien und Hansestadt Hamburg bei der  
Bundesregierung

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident  
Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen  
Schneider, Staatsminister des Innern

Niedersachsen:

Hellwege, Ministerpräsident  
Dr. Mälzig, Minister für Aufbau

Nordrhein-Westfalen:

Steinhoff, Ministerpräsident  
Siemsen, Minister für Bundesangelegen-  
heiten  
Kassmann, Minister für Wiederaufbau

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident  
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozial-  
minister  
Dr. Nowak, Minister für Finanzen und  
Wiederaufbau  
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Asbach, Minister für Arbeit, Soziales und Ver-  
triebene  
Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Ange-  
legenheiten des Bundesrates  
Dr. Preusker, Bundesminister für Wohnungs- (D)  
bau  
Dr. Schröder, Bundesminister des Innern  
Hartmann, Staatssekretär im Bundes-  
ministerium der Finanzen  
Ritter von Lex, Staatssekretär im  
Bundesministerium des Innern  
Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium für Vertriebene, Flüchtlinge und  
Kriegsgeschädigte  
Dr. Ripken, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium für Angelegenheiten des Bundesrates  
Dr. h. c. Sauerborn, Staatssekretär im Bundes-  
ministerium für Arbeit  
Dr. Wandersleb, Staatssekretär im Bundes-  
ministerium für Wohnungsbau  
Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium für Wirtschaft

### Tagesordnung

Geschäftliche Mitteilungen . . . . . 161 C

Zur Tagesordnung . . . . . 161 D

Fünftes Gesetz zur Änderung und Ergän-  
zung des Bundesversorgungsgesetzes (BR-  
Drucks. Nr. 185/56) . . . . . 161 D

Weishäupl (Bayern), Berichterstatter . 162 A

Beschlußfassung: Zustimmung ge-  
mäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 163 A

- (A) Gesetz betreffend das Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit (BR-Drucks. Nr. 192/56) . . . . . 163 A  
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 163 A
- Zweites Gesetz über den Bundesgrenzschutz (BR-Drucks. Nr. 188/56) . . . . . 163 A  
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),  
 Berichterstatter . . . . . 163 A  
 Hellwege (Niedersachsen) . . . . . 163 C  
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG. . . . . 164 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BR-Drucks. Nr. 169/56) . . . . . 164 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BR-Drucks. Nr. 170/56) . . . . . 164 B  
 Beschlußfassung: Annahme einer Empfehlung, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 164 C
- (B) Entwurf eines Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 148/56) . . . . . 164 C  
 Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter . . . . . 164 C  
 Hellwege (Niedersachsen) . . . . . 165 D  
 Dr. Troeger (Hessen) . . . . . 166 B  
 Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf . . . . . 166 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften (BR-Drucks. Nr. 172/56) . . . . . 166 D  
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf . . . . . 166 D
- Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der am 26. Juni 1948 in Brüssel revidierten Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst (BR-Drucks. Nr. 175/56) . . . . . 166 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der am 26. Juni 1948 in Brüssel revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst (BR-Drucks. Nr. 176/56) . . . . . 167 A  
 Dr. Weber (Hamburg) . . . . . 167 A  
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 167 C
- Erstes Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts (BR-Drucks. Nr. 189/56) . . . . . 167 C  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 167 C
- Zweites Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts (BR-Drucks. Nr. 190/56) . . . . . 167 C  
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 167 C
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 7/56) . . . . . 167 C  
 Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 167 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik — AHStatGes) (BR-Drucks. Nr. 164/56) . . . . . 167 D  
 Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 167 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Beschränkung des Niederlassungsbereichs von Kreditinstituten (BR-Drucks. Nr. 171/56) . . . . . 167 D  
 Dr. Troeger (Hessen) . . . . . 168 A  
 Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG, Annahme einer Entschließung . . . . . 168 B
- Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über wirtschaftliche Zusammenarbeit (BR-Drucks. Nr. 174/56) . . . . . 168 C  
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 168 C
- Gesetz betreffend das deutsch-isländische Protokoll vom 19. Dezember 1950 über den Schutz von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten (BR-Drucks. Nr. 186/56) . . . . . 168 C  
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 168 C
- Entwurf eines Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (BR-Drucks. Nr. 173/56) . . . . . 168 C  
 Dr. Veit (Baden-Württemberg),  
 Berichterstatter . . . . . 168 C, 172 C  
 Hohlwegler (Baden-Württemberg),  
 Mitberichterstatter . . . . . 171 B

(A) Beschlußfassung: Annahme von Empfehlungen und einer Entschließung gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf . . . . .	172 D
<b>Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) (BR-Drucks. Nr. 180/56)</b> . . . . .	172 D
Asbach (Niedersachsen) . . . . .	172 D
Hohlwegler (Baden-Württemberg) . . . . .	175 B, 179 A
Dr. Preusker, Bundesminister für Wohnungsbau . . . . .	176 A, 180 C
Steinhoff (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	179 B
Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen . . . . .	181 B
Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . .	183 A
<b>Verordnung über die Durchführung der Statistik der Bautätigkeit und der Wohnraumvergaben (BR-Drucks. Nr. 168/56)</b> . . . . .	183 A
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . .	183 B
<b>Gesetz zur Angleichung der Dienstbezüge von Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes an die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften (Besoldungsangleichungsgesetz für den Bundesgrenzschutz) (BR-Drucks. Nr. 191/56)</b> . . . . .	183 B
(B) Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	183 B
<b>Zweite Verordnung über den Abzug von Spenden für Förderung staatspolitischer Zwecke (BR-Drucks. Nr. 166/56)</b> . . . . .	183 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	183 C
<b>Verordnung über die Vorauszahlungstermine bei der Körperschaftsteuer (BR-Drucks. Nr. 64/56)</b> . . . . .	183 C
Dr. Schäfer (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . .	183 C
Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen . . . . .	184 B
Beschlußfassung: Die Zustimmung wird nach Art. 80 Abs. 2 GG nicht erteilt . . . . .	184 C
<b>Viehzahlungsgesetz (BR-Drucks. Nr. 187/56)</b> . . . . .	184 D
Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	184 D
<b>Verordnung über eine Statistik der Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben (BR-Drucks. Nr. 146/56)</b> . . . . .	184 D
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden . . . . .	185 A
Nächste Sitzung . . . . .	185 C

Die Sitzung wird um 10.07 Uhr durch den Ersten C) Vizepräsidenten, Ministerpräsident Dr. Altmeier, eröffnet.

Vizepräsident Dr. ALTMEIER: Meine Herren! Ich eröffne die 159. Sitzung des Bundesrates. Der Herr Bundesratspräsident von Hassel ist heute verhindert, unsere Verhandlungen zu leiten, weil er gemäß Art. 57 GG den Herrn Bundespräsidenten zu vertreten hat. Die Tatsache der ersten Stellvertretung in diesem höchsten Amte der Bundesrepublik darf zum Anlaß genommen werden, die besondere Bedeutung herauszustellen, die der Grundgesetzgeber dem Amte des Bundesratspräsidenten zugewiesen hat.

Meine Herren! Es liegt Ihnen der Bericht über die 158. Sitzung gedruckt vor. Ich darf feststellen, daß keine Einwendungen gegen ihn erhoben werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates gebe ich sodann bekannt, daß nach der Mitteilung des Staatsministeriums des Landes Baden-Württemberg vom 15. Mai 1956 die Herren Ministerpräsident Dr. Gebhard Müller, stellvertretender Ministerpräsident und Wirtschaftsminister Dr. Hermann Veit, Minister für Bundesangelegenheiten des Landes Baden-Württemberg Oskar Farny, Innenminister Victor Renner und Finanzminister Dr. Karl Frank zu ordentlichen Mitgliedern des Bundesrates und die Herren Justizminister Dr. Wolfgang Haußmann, Arbeitsminister Ermin Hohlwegler und Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte Eduard Fiedler zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates bestellt sind. Sämtliche Herren, mit Ausnahme des (D) Herrn Innenministers Renner, gehörten bereits bis zu ihrer jetzigen erneuten Benennung dem Bundesrat an.

Herrn Minister Renner, der früher jahrelang Mitglied dieses Hauses war, darf ich für seine künftige Arbeit im Bundesrat die besten Wünsche aussprechen.

Es ist mir ein Bedürfnis, dem aus dem Bundesrat ausscheidenden Mitglied, Herrn Minister Ulrich, der dem Bundesrat seit Beginn angehörte, für seine verdienstvolle Arbeit herzlich zu danken.

Wir treten in die Beratungen nach der vorliegenden Tagesordnung ein. Mit Einverständnis aller Länder setzen wir den Punkt 17,

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 16. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 289),

von der heutigen Tagesordnung ab. Wenn keine Einwendungen erhoben werden, werde ich die Punkte 22, 23 und 18 vorziehen; die für diese Punkte zuständigen Herren Bundesminister haben darum gebeten.

Ich rufe zunächst Punkt 22 der Tagesordnung auf:

**Fünftes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 185/56)**

(A) **WEISHÄUPL** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes angenommen. Der Bundesratsausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat hierzu beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Der Finanzausschuß hat davon Kenntnis genommen, daß das Gesetz zur Änderung des § 86 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes in die Fünfte Novelle eingearbeitet und diese Novelle vom Bundestag in zweiter und dritter Lesung verabschiedet wurde. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat gleichfalls vor, dem Gesetz zuzustimmen.

Obwohl der Beschluß des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik einstimmig gefaßt worden ist, hat sich der Ausschuß entschlossen, eine Berichterstattung vornehmen zu lassen, um auf diese Weise der Bedeutung und Tragweite des vorliegenden Gesetzes gerecht zu werden, das immerhin **Auswirkungen für vier Millionen Kriegsoffer** in der Bundesrepublik haben wird.

Die Novelle bringt **wesentliche Verbesserungen**. Von ihnen seien die folgenden erwähnt. Die Grundrenten werden allgemein angehoben. Erstmals wird Schwerbeschädigten mit einer Erwerbsminderung von 50 % und mehr eine Alterszulage in Höhe von 10 DM zusätzlich zur Grundrente gewährt. Die Ausgleichsrenten der Schwerbeschädigten werden um 18 bis 40 DM erhöht. Bei den Witwen unter 40 Jahren ohne Kinder wurde die monatliche Grundrente von 24 auf 30 DM erhöht. Witwen über 40 Jahre und Witwen mit versorgungsberechtigten Kindern erhalten künftig eine Grundrente von monatlich 55 DM gegenüber bisher 48 DM. Die Abfindung der Witwen bei Wiederverheiratung wird von 1200 auf 1980 DM erhöht. Bei den Halbwaisen wird die Grundrente von 12 auf 15 DM, bei den Vollwaisen von 18 auf 25 DM monatlich erhöht. Die volle Ausgleichsrente der Halbwaisen beträgt nunmehr 50 gegenüber bisher 36 DM, bei Vollwaisen 75 statt bisher 60 DM. Die volle Elternrente bei einem Elternpaar wird nunmehr 110 DM statt bisher 100 DM und bei einem Elternteil 75 DM statt bisher 70 DM ausmachen. Elternrente wird allerdings auch künftig nur gewährt, wenn sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen beim Elternpaar 170 DM und bei einem Elternteil 115 DM nicht übersteigt. Die Pflegezulage für Beschädigte in allen Stufen wurde etwas verbessert, und letztlich soll der VerehrtenSPORT als Teilmaßnahme stärker gefördert werden.

Noch ein kleiner Nachtrag: Der Herr Präsident des Deutschen Bundestages hat dem Herrn Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt, daß in § 52 a Satz 1 hinter dem Wort „Verstorbenen“ die Worte „(Verschollenen) als Erwerbsunfähigem“ eingefügt werden müssen. Die Auslassung dieser Worte beruht auf einem Kanzleiversehen, wie mitgeteilt wurde.

Zu den **finanziellen Auswirkungen des Gesetzes** ist folgendes festzustellen. Die Aufwendungen aus dem neuen Gesetz werden etwa 900 Millionen DM betragen, wobei allerdings etwa 130 Millionen DM als zu erwartende Minderausgaben abzusetzen sind. Die Bundesregierung hat bereits 140 Millionen DM in den Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1956 zusätzlich eingesetzt, so daß noch ein Betrag von etwa 630 Millionen DM aufzubringen sein wird. Die Deckung dieses Mehrbetrags soll bei der Beratung des Einzelplans 60 im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen gefunden werden.

Die neuen Verbesserungen in der Kriegsoffer- (C) versorgung sind erheblich, wenn man bedenkt, daß der ursprünglich von den Koalitionsparteien eingebrachte Gesetzentwurf nur als Durchgangssphase gedacht war und mit ihm — wie es damals hieß — „späteren Regelungen nicht vorgegriffen werden sollte“. Trotz dieser Verbesserungen wäre es der Auffassung des Ausschusses nach jedoch verfehlt, das Gesetz ohne Einschränkung als vorbildlich zu bezeichnen. Es ist nicht mehr als nur eine **teilweise Ordnung des Kriegsofferrechts**, die eine spätere **Generalüberholung** des Bundesversorgungsgesetzes in keiner Weise entbehrllich macht. Die Fünfte Novelle beseitigt also nicht die Notwendigkeit einer umfassenden Reform der Kriegsofferversorgung.

Als Beispiel sei nur auf die Gestaltung der **Elternrente** hingewiesen. Man hat sich hier nämlich immer noch nicht zu entscheidenden Verbesserungen entschlossen. Es ist dabei geblieben, daß Elternrente nur bei Bedürftigkeit gewährt wird. Außerdem wird die Elternrente auch nach der Fünften Novelle noch davon abhängig gemacht, daß der Verstorbene der Ernährer seiner Eltern gewesen ist oder geworden wäre. Wie weit die Auffassungen über die Notwendigkeit einer ausreichenden Elternversorgung auch heute noch auseinandergehen, zeigt eine Äußerung der Frau Abgeordneten Dr. Probst. Sie machte in der 78. Sitzung des Bundestagsausschusses für Kriegsoffer- und Heimkehrerfragen gegen den Wegfall der Ernährerklausel geltend: Wenn man auf die Prüfung der Ernährereigenschaft verzichte, stelle man trotz Beibehaltung der Bedürftigkeitsprüfung praktisch auf eine Art Ehrensold ab. Die noch lebenden Kinder müßten nach dieser Ansicht ihre Unterhaltspflichtungen den Eltern gegenüber erfüllen und dürften dabei nicht vom Staat entlastet werden. (D) Der Staat solle vielmehr erst subsidiär eintreten.

Ich darf meine Ausführungen mit einer kritischen Feststellung abschließen: Die Fünfte Novelle wird trotz gewisser Leistungsverbesserungen, die anzuerkennen sind, nicht verhindern, daß ein nicht unerheblicher Teil der Kriegsoffer nach wie vor auf den **Bezug von Leistungen aus der öffentlichen Fürsorge** angewiesen bleibt. Dies gilt insbesondere für die Kriegereltern. So begrüßenswert die zahlreichen Verbesserungen der jetzigen Vorlage gegenüber der Vorlage vom Dezember 1955 sind, so werden doch bei Eltern-, Witwen- und Waisenrenten weitere wesentliche Verbesserungen als dringend notwendig angesehen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat bei seiner Empfehlung zur Zustimmung diese Bedenken nur deshalb zurückgestellt, weil ein baldiges Inkrafttreten der Fünften Novelle zum Bundesversorgungsgesetz dringend erforderlich ist und das Gesetzgebungsverfahren aus Rücksicht auf die Kriegsoffer nicht weiter verzögert werden darf. Der Ausschuß spricht allerdings die Erwartung aus, daß die erforderlichen Korrekturen alsbald vorgenommen werden, was am besten durch eine nachfolgende Sechste Novelle geschehen könnte.

Meine sehr verehrten Herren, ich darf Sie nochmals bitten, dem Änderungsgesetz zuzustimmen.

Vizepräsident **Dr. ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Herr Weishäupl hat bereits auf das Schreiben des Herrn Bundestagspräsidenten — Zu BR-Drucks. Nr. 185/56 — verwiesen. Sie haben gehört, daß der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sowie der Finanzausschuß

(A) empfehlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat dementsprechend dem Fünften Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes zustimmt.

Ich rufe Punkt 23 der Tagesordnung auf:

**Gesetz betreffend das Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BR-Drucks. Nr. 192/56)**

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet. Das Wort wird nicht gewünscht. — Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat so beschließt.

Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung:

**Zweites Gesetz über den Bundesgrenzschutz (BR-Drucks. Nr. 188/56)**

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Beim ersten Durchgang hatte ich Ihnen über den Sachverhalt berichtet. Inzwischen hat das im Entwurf vorgelegte Zweite Gesetz über den Bundesgrenzschutz den Bundestag passiert. Nach eingehender Erörterung der Vorlage im Innenausschuß, im Rechtsausschuß und im Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit hat der Bundesrat in seiner 151. Sitzung am 21. Dezember 1955 verfassungsrechtliche Bedenken bis zu einer Ergänzung des Grundgesetzes geltend gemacht, im übrigen aber keine Einwendungen erhoben. Die Stellungnahme des Bundesrates liegt Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 392/55 vor, zu der wiederum die Bundesregierung in der Bundestags-Drucksache 2045 Stellung genommen hat. Dabei hat sie insbesondere auf die in den Bundestagsausschüssen geführten Verhandlungen zur Frage einer Ergänzung des Grundgesetzes verwiesen. Das Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes auf dem Gebiete des Wehrwesens ist bekanntlich am 20. März 1956 in Kraft getreten.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz, wie ich schon erwähnte, in seiner 145. Sitzung am 9. Mai 1956 in zweiter und dritter Lesung in der Fassung der BR-Drucks. Nr. 188/56, auf die ich verweisen darf, verabschiedet. Von einigen Änderungen, die zum Teil durch das Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 19. März 1956 bedingt sind, abgesehen, entspricht die nunmehrige Fassung inhaltlich der Vorlage der Bundesregierung.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung am 9. Mai mit dem Gesetz befaßt. Gegenstand der Erörterung war im wesentlichen die Frage, ob der Bundesgrenzschutz als Institution aufrechterhalten werden solle oder ob es nicht vielmehr geboten sei, das erste Gesetz über den Bundesgrenzschutz aufzuheben und die Aufgaben der Bundesgrenzschutzbehörden den Ländern zu übertragen.

Der Vertreter des Bundesinnenministeriums legte nochmals die Gründe dar, welche nach Auffassung der Bundesregierung den Fortbestand des Bundesgrenzschutzes erforderlich machten. Insbesondere betonte er, daß die spezifische Sicherungsaufgabe des Bundesgrenzschutzes so geartet sei, daß ein Bundesinstrument für diese besonderen

Aufgaben nicht entbehrt werden könne. Unter den gegebenen Verhältnissen sei immerhin mit der Möglichkeit der Einsatznotwendigkeit zu rechnen. Es sei u. U. geboten, ein NATO-freies Abwehrinstrument für bestimmte Fälle zur Hand zu haben, um einen NATO-Konflikt zu vermeiden. Die Bedenken wegen einer etwaigen Überorganisation seien nicht durchschlagend, denn wenn man dem Bundesgrenzschutz eine spezifische Aufgabe zuerkenne, dann erfordere diese Aufgabe auch eine Spezialorganisation. Bis zu einer Wiederauffüllung des Bundesgrenzschutzes, die keine Schwierigkeiten bereiten dürfte, wenn der Dienst im Bundesgrenzschutz auf die Grundwehrdienstpflicht angerechnet werden könne, könne der Schutz der Zonengrenzen durch stärkere Heranziehung der Bereitschaftspolizeien der Länder durch diese übernommen werden. Etwaige Unterbringungsschwierigkeiten hierbei würden vom Bund mit allen Mitteln behoben werden.

Die meisten der anwesenden Vertreter der Länder hatten keine Instruktionen ihrer Regierungen zu diesem Punkt, so daß der Ausschuß von einer Beschlussfassung absehen mußte und sich nicht in der Lage sah, dem Hohen Hause eine Empfehlung zu unterbreiten.

HELLWEGE (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Ich hatte bereits im ersten Durchgang dieses Gesetzes in der 151. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 1955 zum Ausdruck gebracht, daß Niedersachsen die Aufrechterhaltung des Bundesgrenzschutzes und seine Wiederauffüllung für notwendig erachtet. Ich darf heute hier noch einmal die Gründe darlegen, die nach niedersächsischer Auffassung für eine Aufrechterhaltung des Bundesgrenzschutzes sprechen. Einmal sind die Sicherungsaufgaben an der Zonengrenze zu nennen. Sie sind nicht fortgefallen, da sich die Verhältnisse seit dem Erlaß des Ersten Bundesgrenzschutzgesetzes nicht geändert haben. Die Aufgaben der Länderpolizei sind nicht identisch mit den Aufgaben des Bundesgrenzschutzes, wie sie im § 2 des Ersten Bundesgrenzschutzgesetzes genannt sind. Zweitens besteht nach wie vor das Bedürfnis, polizeiliche Formationen, die nicht an die NATO gebunden sind, zur Verfügung zu haben, um größeren oder kleineren Störungen möglichst mit polizeiartigen Kräften zu begegnen und eine offene militärische Auseinandersetzung zu vermeiden. Soweit mir bekannt ist, ist das auch die Ansicht einiger NATO-Länder. Die Bereitschaftspolizeien der Länder können diese spezifische Sicherungsaufgabe nicht ersatzweise übernehmen.

Das Land Niedersachsen hat drittens neben Bayern die längste Grenze im Osten; sie beträgt 564 km. Die Bereitschaftspolizei müßte bei Wegfall des Bundesgrenzschutzes erheblich verstärkt werden. Die bisherige Ausgewogenheit zwischen Bereitschaftspolizei und den Beamten des Einzeldienstes würde damit gestört werden. Eine Verstärkung der Bereitschaftspolizei müßte für das Land Niedersachsen entweder zu einer unerwünschten Überalterung der Bereitschaftspolizei führen oder eine Organisation notwendig machen, die nur einem Teil der Beamten der Bereitschaftspolizei den Übergang in den polizeilichen Einzeldienst ermöglicht. Bei Aufrechterhaltung des Bundesgrenzschutzes sind Bedenken wegen einer etwaigen Überorganisation nicht durchschlagend.

(A) Viertens, meine Herren, würde der Fortfall des Bundesgrenzschutzes mindestens mit einer Verdoppelung der niedersächsischen Bereitschaftspolizei ausgeglichen werden müssen. Das würde mit Erstausrüstung und Unterbringung im ersten Haushaltsjahr für Niedersachsen einen Kostenaufwand von allein 70 Millionen DM erfordern. Die laufenden Mehrkosten würden jährlich mindestens 12 Millionen DM betragen. Diese Ausgaben sind für mein Land nicht tragbar.

Niedersachsen vermag deshalb einem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zuzustimmen. Ich bitte Sie daher, das Gesetz in der vom Bundestag verabschiedeten Form anzunehmen.

Vizepräsident Dr. ALTMEIER: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf auf die BR-Drucks. Nr. 188/1/56 und die Berichtigung zum Antrag des Landes Hessen verweisen. Gemäß § 12 Satz 1 der Geschäftsordnung lasse ich zunächst darüber abstimmen, ob die Mehrheit des Bundesrates die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Baden-Württemberg hat sich der Stimme enthalten.

Wir stimmen nunmehr über den Antrag des Landes Hessen auf BR-Drucks. Nr. 188/1/56 mit der Berichtigung auf der gleichen Drucksachen-Nummer ab, aus den angegebenen Gründen den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wer diesem Antrag zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Minderheit. Ich darf danach feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des Zweiten Gesetzes über den Bundesgrenzschutz einen Antrag gemäß (B) Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Die Punkte 1 und 2 der Tagesordnung, zu denen wir nunmehr kommen und die ich hiermit aufrufe, sollen zusammen behandelt werden. Es handelt sich um den

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BR-Drucks. Nr. 169/56)**

und um den

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BR-Drucks. Nr. 170/56)**

Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen die Vorlagen zu erheben. Der Finanzausschuß empfiehlt, zu den Gesetzentwürfen nachstehende Fassung der Einleitungswörter vorzuschlagen: „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“. Zur Begründung wird angegeben, daß diese Gesetze der Zustimmung des Bundesrates bedürften, weil durch sie mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Gesetze ge-

ändert würden. Ich nehme an, daß keine Bedenken bestehen, über beide Vorlagen gemeinsam abzustimmen. Wir stimmen zunächst über die Empfehlung des Finanzausschusses ab. Wer ihr zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Im übrigen wird vorgeschlagen, keine Einwendungen gem. Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Da sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß dementsprechend beschlossen ist.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 148/56)**

Dr. WEBER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das deutsche Strafrecht hat von jeher Vorschriften gekannt, die dem Schutz der Landesverteidigung und der Streitkräfte dienen. Die politische Entwicklung der jüngsten Zeit muß zwangsläufig dazu führen, daß über kurz oder lang derartige Vorschriften wieder in das deutsche Strafrecht eingefügt werden. Das soll nun durch das Ihnen vorliegende Vierte Strafrechtsänderungsgesetz geschehen. Dieses Gesetz enthält Bestimmungen zum Schutze der Landesverteidigung, der Bundeswehr und der NATO-Streitkräfte, die einen Teil des allgemeinen Strafrechts bilden sollen. Es enthält jedoch keine Normen, die sich nur an die Mitglieder der Streitkräfte wenden. Die klassischen Delikte des militärischen Bereichs, wie etwa die der Fahnenflucht, der Meuterei usw. werden später in einem Militärstrafgesetz besonders geregelt werden müssen.

Schon alsbald nachdem dieses Gesetz in der Öffentlichkeit bekannt wurde — noch bevor es überhaupt dem Bundesrat zugeleitet worden war —, ist scharfe Kritik an den Plänen der Bundesregierung, die in dieser Vorlage zum Ausdruck kommen, geübt worden. Durch manche Stimmen ist der Eindruck entstanden, die Vorschriften dieses Entwurfs ständen im entscheidenden Widerspruch zu allen bisherigen politischen Planungen, die dem Aufbau der Streitkräfte dienen. Nun, so ist es nicht. In Wahrheit richtet sich die öffentliche Kritik im Kern gar nicht gegen das Gesetz. Viele von seinen Vorschriften sind ganz unbestritten notwendig, zweckmäßig und angemessen. Straftatbestände, die sich gegen die Verleitung der Soldaten zum Ungehorsam oder zur Fahnenflucht wenden, oder die die Sabotage und Spionage im militärischen Bereich unter Strafe stellen, entsprechen dem selbstverständlichen Schutzbedürfnis aller Staaten, die überhaupt Anstrengungen für ihre Landesverteidigung unternehmen. Der Entwurf des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes bringt diese Straftatbestände im wesentlichen in enger Anlehnung an die früheren Bestimmungen des deutschen Strafrechts.

Im Rechtsausschuß ist gegenüber all diesen Vorschriften zwar das eine oder andere fachliche oder technische Bedenken aufgetaucht. Sie alle waren aber nicht von grundsätzlicher Bedeutung, und letztlich empfiehlt Ihnen der Rechtsausschuß, gegen diese Bestimmungen keine Einwendungen zu erheben.

Um nun aber wieder auf den Anlaß der öffentlichen Kritik zu kommen: Sie gilt vor allem zwei Einzelbestimmungen des Gesetzes, nämlich den §§ 96 Abs. 1 und 109 b.

(A) Die eine dieser Vorschriften dient dem **Ehrenschutz der Bundeswehr** und stellt denjenigen unter Strafe, der „die Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder, ihre verfassungsmäßige Ordnung oder die Bundeswehr beschimpft oder böswillig verächtlich macht“. Die andere Vorschrift dient der Bekämpfung der Methoden des sogenannten kalten Krieges. Nach ihr soll bestraft werden: „wer unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, um andere vom Wehrdienst abzuhalten oder die Bundeswehr in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu behindern.“

Nun wird befürchtet, diese beiden Vorschriften beschränken in unangemessener Weise das **Grundrecht der freien Meinungsäußerung**. Für beide Vorschriften ist schon die Bezeichnung „Maulkorbparagraph“ geprägt worden.

Der Rechtsausschuß hat sich sehr sorgfältig mit diesen beiden Bestimmungen befaßt. Ein besonderer Anlaß dafür lag darin, daß diese beiden Vorschriften gegenüber dem früheren Strafrecht neu sind. Für den § 109 b gilt das sogar unbeschränkt. § 96 Ziff. 1 ist allerdings nur ergänzt worden. Diese Vorschrift ist, soweit die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder durch sie geschützt wird, schon im geltenden Strafrecht enthalten. Neu ist nur, daß auch die Bundeswehr in diesen Schutz einbezogen werden soll.

Sie sehen aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucksache, daß der Rechtsausschuß Ihnen die Streichung dieser Vorschrift empfiehlt. Bei diesem Beschluß war der Gesichtspunkt entscheidend, daß die Bundeswehr dem Staate, nämlich der Bundesrepublik selber und ihren Ländern, gleichgestellt werden soll. Die Bundeswehr ist aber ihrem Wesen nach nur eine Institution der Exekutive im Staat, und es gebührt ihr grundsätzlich nicht weniger, aber auch nicht mehr Schutz als den andern Institutionen des Staates. Allerdings ist es richtig, daß die Bundeswehr in Zukunft wahrscheinlich in besonderem Maße der Gefahr von Beschimpfungen ausgesetzt sein wird; jedoch daraus allein ergibt sich nicht die Notwendigkeit, sie in den § 96 mitaufzunehmen. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Ehrenschutz sind nach Meinung des Rechtsausschusses hinreichend, um die Bundeswehr und insbesondere ihre Angehörigen vor allen schwerwiegenden Ehrenkränkungen zu schützen.

Bei § 109 b des Entwurfes ist die Situation nun wesentlich anders. Die Begründung der Regierungsvorlage führt aus, daß diese Vorschrift insbesondere dem **Schutz gegenüber den Maßnahmen des kalten Krieges** dienen soll. Für die Beratung im Rechtsausschuß war zunächst folgende Überlegung maßgeblich: Die Befürchtung, daß diese Vorschrift die Kritik an der Bundeswehr beeinträchtigen könnte, ist unberechtigt. Der Jurist unterscheidet in der Terminologie zwischen tatsächlichen Behauptungen und Werturteilen. Alles das, was als Kritik, auch als scharfe Kritik, bezeichnet wird, ist im juristischen Sinne Werturteil. Alles das wird von der Vorschrift des § 109 b von vornherein nicht erfaßt. Nach der Regierungsvorlage sollen nur unwahre und gröblich entstellte Behauptungen tatsächlicher Art unter Strafe gestellt werden, und zwar nur vorsätzliche. Erfaßt wird also die Lüge. Nach der Regierungsvorlage ist aber auch nicht jede Lüge strafbar, sondern nur die, die mit dem Vorsatz aufgestellt wird, andere vom Wehrdienst abzuhalten oder die Bundeswehr in der Erfüllung ihrer Auf-

gaben zu behindern. Schon diese Überlegung zeigt, (C) daß der Anwendungsbereich dieser Vorschrift auch nicht annähernd so groß sein kann, wie es befürchtet worden ist. Eine gewichtige Minderheit im Rechtsausschuß hat trotzdem die Vorschrift des § 109 für bedenklich gehalten und ist für deren Streichung eingetreten.

Die Mehrheit war anderer Ansicht. Allerdings ist sich diese Mehrheit auch in der Auffassung einig gewesen, daß es sich empfiehlt, den § 109 b gegenüber der Regierungsvorlage vorsichtiger und enger zu fassen. Nach dem Vorschlag dieser Mehrheit, den Sie in der Bundesratsdrucksache finden, soll nur der bestraft werden, der die unwahre Behauptung wider besseres Wissen aufstellt; der Täter, der mit Eventualvorsatz handelt, soll also nicht bestraft werden. Auch sollen nur unwahre und nicht mehr gröblich entstellte Behauptungen unter Strafe gestellt werden. Schließlich soll auch nur derjenige bestraft werden, der durch unwahre Behauptungen die Bundeswehr in der Erfüllung ihrer Aufgaben der Landesverteidigung behindert. Dies bedeutet, daß die Absicht, andere vom Wehrdienst abzuhalten, nicht mehr unter den Straftatbestand fällt.

Der eigentliche Anlaß dafür, daß diese Vorlage dem Bundesrat im jetzigen Zeitpunkt zugeleitet wird, ist der Artikel 6, der Bestimmungen über die Anwendung von Strafvorschriften zum Schutz der Vertragsstaaten der NATO trifft. An sich läge es nämlich nahe, eine Änderung des Strafgesetzbuches — die ja dem Wesen dieser grundsätzlichen Kodifikation folgend von Dauer sein soll —, erst dann vorzunehmen, wenn die Wehrgesetzgebung, insbesondere die Gesetzgebung für die Wehrgerichtsbarkeit, abgeschlossen vorliegt. Wenn die Bundesregierung glaubt, nicht so lange warten zu können, (D) so ist der Grund dafür im wesentlichen ein politischer. Der **strafrechtliche Schutz der in Deutschland stationierten NATO-Streitkräfte** bestimmt sich bisher nach dem Anhang A des sogenannten Truppenvertrages. Es besteht ein dringendes, vornehmlich politisches Interesse daran, diese vertraglichen Vorschriften durch deutsche gesetzliche Bestimmungen zu ersetzen. Das geschieht nach Meinung der Bundesregierung am besten dadurch, daß Strafvorschriften, die der deutschen Landesverteidigung dienen, entsprechend auf die Mitglieder der NATO-Staaten angewandt werden. Um dazu zu kommen, müssen jedoch zunächst Vorschriften über die deutsche Landesverteidigung getroffen werden. Dem Rechtsausschuß oblag es nicht, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Junktims abschließend zu beurteilen. Der an der Beratung mitbeteiligte Verteidigungsausschuß hat insoweit keine Bedenken erhoben. Er hat im übrigen auch keine eigenen Empfehlungen zu der Vorlage beschlossen, sondern lediglich den Rechtsausschuß gebeten, gewissen Bedenken nachzugehen.

Nach allem darf ich Sie namens des Rechtsausschusses bitten, den Empfehlungen, die Sie in der BR-Drucks. Nr. 148/1/56 finden, Ihre Zustimmung zu geben.

**HELLWEGE** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Regierung von Niedersachsen wird für die Streichung des § 109 b stimmen, und zwar sowohl in der Fassung des Änderungsvorschlags des Rechtsausschusses als auch in der Fassung des Regierungsentwurfs. Nach Auffassung

(A) der Niedersächsischen Regierung birgt dieser Paragraph die Gefahr in sich, daß durch seine Anwendung die freie Meinungsäußerung in ungebührlicher Weise eingeschränkt wird. Die Niedersächsische Regierung verkennt nicht, daß die Bundeswehr eines gerichtlichen Schutzes bedarf. Sie ist aber der Meinung, daß dieser Schutz in normalen Zeiten durch das vorhandene und im übrigen vorgesehene Strafrecht ausreichend gegeben ist. Eine Bestimmung der vorgesehenen Art könnte geeignet sein, den Aufbau der Bundeswehr psychologisch eher zu belasten als zu fördern.

Im einzelnen habe ich zu sagen: Der Regierungsentwurf enthält den Tatbestand mehrerer Generalklauseln, deren Ausfüllung ausschließlich dem Ermessen der gerichtlichen Praxis überlassen ist. Der Regierungsentwurf enthält keine Einschränkung hinsichtlich der Art der Begehung. Und schließlich soll für die Bestrafung nicht nur der direkte Vorsatz, sondern auch der Eventualvorsatz ausreichen. Soweit für die Fassung des Regierungsentwurfs die Notwendigkeit von Abwehrmaßnahmen im Rahmen des kalten Krieges geltend gemacht wird, ist auf den Strafschutz hinzuweisen, den der § 100 d Abs. 3 des Strafgesetzbuches bereits gewährt.

Gegen den Vorschlag des Rechtsausschusses des Bundesrats läßt sich einwenden, daß der so eingeeengte Tatbestand kaum eine praktische Bedeutung haben wird und daß dieser Tatbestand ebenfalls bereits vom geltenden Strafrecht erfaßt werden kann, nämlich durch die §§ 91, 131 und 187 des Strafgesetzbuches.

Die Niedersächsische Landesregierung erklärt ausdrücklich, daß sie mit dieser Stellungnahme der neuen Bundeswehr keinesfalls ausreichenden Strafschutz versagen will. Sie wird jederzeit bereit sein, verschärften Bestimmungen ihre Zustimmung zu geben, wenn sich im Verlauf des Aufbaues der Bundeswehr ihre Notwendigkeit erweisen sollte.

(B)

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Hessische Landesregierung kann auch der etwas gereinigten Fassung des § 109 b, wie sie der Rechtsausschuß vorschlägt, die Zustimmung nicht geben. Die Hessische Landesregierung hält es grundsätzlich für verfehlt, im Interesse der vertraglich gesicherten Strafvorschriften zum Schutze der ausländischen Streitkräfte in der Bundesrepublik schon vor dem Abschluß der Wehrgesetzgebung, also vor Erlass eines Wehrpflichtgesetzes und eines Wehrstrafgesetzbuches, das deutsche Strafgesetzbuch zu ändern. Sie wendet sich insbesondere dagegen, daß in solchem Zusammenhang in das deutsche Strafgesetzbuch Vorschriften aufgenommen werden, die selbst in der Begründung des Regierungsentwurfs nicht aus innerstaatlichen Notwendigkeiten hergeleitet werden. Der § 109 b des Entwurfs hat kein Vorbild im früheren deutschen Strafrecht. Die Vorschrift steht im Widerspruch zu den Auffassungen, von denen sich der Bundestag bei dem Bestreben leiten läßt, nämlich die Bundeswehr befriedigend in die demokratische Ordnung der Bundesrepublik einzugliedern und nicht zu einer von den anderen Zweigen der Exekutive privilegierten Institution auszugestalten. Die übersteigerte Schutzbestimmung des § 109 b in der einen oder anderen Fassung würde die Erörterung von Fragen der Landesverteidigung mit einem strafrechtlichen Risiko belasten, das in anderen Staaten regelmäßig auf Kriegs- oder Krisenzeiten beschränkt bleibt — sofern es überhaupt be-

steht —, in Deutschland aber eine nicht gewollte (C) Gefahr für den verfassungsmäßig garantierten Gebrauch des Grundrechts der freien Meinungsäußerung herbeiführt.

Vizepräsident Dr. ALTMEIER: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich Sie bitten, für die Abstimmung die BR-Drucks. Nr. 148/1/56, 148/2/56 und 148/3/56 zur Hand zu nehmen. Wer Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 148/1/56 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

In BR-Drucks. Nr. 148/2/56 schlägt Hessen vor, aus Artikel 1 Nr. 1 den § 109 b zu streichen. Wer dem Antrag Hessens zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Mit 22 Stimmen ist der Antrag Hessens angenommen. Dadurch entfällt Ziff. 2 der BR-Drucks. Nr. 148/1/56. Wer Ziff. 3 dieser Drucksache zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Jetzt kommt der Antrag Bremens auf BR-Drucks. Nr. 148/3/56. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag Bremens ist angenommen.

Wir stimmen jetzt ab über Ziff. 4 der BR-Drucks. Nr. 148/1/56 mit der Berichtigung in der Begründung, die Sie gehört haben. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wer Ziff. 5 a) und b) zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 6! Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit. (D)

Demnach hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften (BR-Drucks. Nr. 172/56)

Von einer Berichterstattung wird abgesehen. — Das Wort wird nicht gewünscht. — Der federführende Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, gegen den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat dementsprechend beschlossen hat. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz, wie auch in den Eingangsworten vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrats bedarf.

Wir kommen zu den Punkten 5 und 6

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der am 26. Juni 1948 in Brüssel revidierten Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst (BR-Drucks. Nr. 175/56)

(A) Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der am 26. Juni 1948 in Brüssel revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst (BR-Drucks. Nr. 176/56)

Dr. WEBER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf eines Ratifikationsgesetzes bedeutet einen weiteren Schritt in der Entwicklung, die die Bundesrepublik wieder in die internationalen Beziehungen einfügt, in denen Deutschland einst gestanden hat. Zeitlich früher, aber sachlich intensiver als auf anderen Rechtsgebieten ist es auf dem Gebiete des Urheberrechts gelungen, zu internationalen Regelungen zu kommen.

Vor nunmehr 60 Jahren ist unter Beteiligung von Frankreich, Großbritannien, Italien, mehrerer kleinerer Staaten und des Deutschen Reichs die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst geschlossen worden. Diese Übereinkunft hat trotz aller staatlicher Umwälzungen und zweier Kriege ihre zentrale Bedeutung für das internationale Urheberrecht behalten. Ihr sind nach und nach über 40 Staaten beigetreten. Ihre Regelungen sind im Laufe der Jahre vielfach geändert und moderneren Zeitverhältnissen angepaßt worden. Hinsichtlich der Regelung mancher Frage ist sie moderner und weiter als das innerdeutsche Recht.

Das Deutsche Reich ist bis zum Kriege an dieser Entwicklung beteiligt gewesen und gehört zu dem Kreis der Unterzeichner der in Rom im Jahre 1928 revidierten Fassung. Als nach dem Kriege die Berner Übereinkunft im Jahre 1948 in Brüssel revidiert wurde, war Deutschland nicht vertreten. Die in Brüssel vertragschließenden Partner haben jedoch von vornherein die Möglichkeit vorgesehen, daß die Länder des Berner Abkommens jederzeit auch der ratifizierten Fassung beitreten können. Das soll durch das Ihnen vorliegende Ratifikationsgesetz jetzt geschehen. Die Ratifizierung wird die Folge haben, daß für ausländische Urheber ein vermehrter Schutz in der Bundesrepublik gewährt wird.

(B) Angesichts des Umstandes, daß die schon seit längerem geplante Reform des deutschen Urheberrechts jedenfalls in naher Zukunft noch nicht verwirklicht werden kann, würde die Ratifizierung die weitere Konsequenz nach sich ziehen, daß Ausländern in der Bundesrepublik auf einigen Gebieten ein Schutz gewährt wird, wie er den deutschen Urhebern weder auf Grund der geltenden Gesetze noch auf Grund ihrer Fortentwicklung durch die Rechtsprechung zukommt. Unbeschadet der Reformpläne erscheint es daher richtig, dieses Auseinanderklaffen der Rechte für Deutsche und Ausländer zu vermeiden. Deswegen wird zusammen mit dem Entwurf des Ratifikationsgesetzes der Entwurf eines innerdeutschen Ausführungsgesetzes vorgelegt. Dieser Entwurf ist bemüht, nur die Regelungen zu treffen, die nach Ratifizierung der Brüsseler Fassung unbedingt erforderlich erscheinen. Er vermeidet es, darüber hinausgehend die kommende Urheberrechtsreform zu präjudizieren.

Der Rechtsausschuß billigt die vorgesehenen Bestimmungen beider Vorlagen. Beide Entwürfe enthalten keine Bestimmungen, die die Zustimmungsbedürftigkeit auslösen könnten. Unter diesen Umständen empfiehlt Ihnen der Rechtsausschuß, in

beiden Fällen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben. (C)

Vizepräsident Dr. ALTMEIER: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Er hat die Punkte 5 und 6 zusammengefaßt. Demnach können wir auch in der Abstimmung so verfahren. Es ist vorgeschlagen, keine Einwendungen zu erheben. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu den beiden Entwürfen keine Einwendungen zu erheben.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

**Erstes Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts (BR-Drucks. Nr. 189/56)**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat dementsprechend beschlossen hat.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

**Zweites Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts (BR-Drucks. 190/56)**

Auch hier wird vorgeschlagen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat dementsprechend beschlossen hat.

Es folgt Punkt 9 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 7/56)**

(D) Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschließt, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen.

Wir gehen über zu Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik — AHStatGes.) (BR-Drucks. Nr. 164/56)**

Ich verweise auf die Empfehlungen der Ausschüsse, die Ihnen in der Drucks. 164/1/56 vorliegen. Das Wort wird nicht gewünscht. Ich lasse abstimmen über die Vorschläge in Abschnitt I. Wer Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Nunmehr behandeln wir Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Beschränkung des Niederlassungsbereichs von Kreditinstituten (BR-Drucks. Nr. 171/56)**

Von einer Berichterstattung wird abgesehen.

(A) **Dr. TROEGER** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Finanzausschuß schlägt Ihnen laut BR-Drucks. Nr. 171/1/56 Ziff. 3 einen Zusatz zu § 3 des Gesetzentwurfs vor. Dieser Zusatz soll als Abs. 5 angefügt werden. Er lautet:

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, wenn eine Vereinigung im Sinne des § 2 jeweils sämtliche Nachfolgeinstitute (§ 2 Satz 1 und 2) eines ausgründenden Instituts umfaßt und wenn die Vereinigung innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt wird.

§ 2 Satz 1 und 2 stellt nun die Filialen der Bankgruppen mit den Tochtergesellschaften in Berlin gleich. Tochtergesellschaften unterscheiden sich von Filialen dadurch, daß sie eben selbständige Rechtsträger, Kapitalgesellschaften sind. In diesem Falle sind die Anteile der Kapitalgesellschaften vollständig im Besitz der Bankgruppen. Nachdem der Finanzausschuß getagt hatte, sind die Vertreter der Deutschen- und der Dresdner Bank-Gruppe bei mir vorstellig geworden und haben gesagt, es wäre doch ein großer Unterschied, ob man Filialen zusammenlegt oder ob man Filialen und Tochtergesellschaften gleichermaßen behandelt. Sie sind der Auffassung, daß es im allseitigen Interesse, auch in demjenigen der Stadt Berlin, wäre, wenn die Tochtergesellschaften in Berlin diesen ihren Charakter behielten. Deshalb wäre es erwägenswert, den Klammersatz in Abs. 5 wegzulassen und dafür deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um die Filialen im Bundesgebiet handelt.

(B) Ich habe durch Besprechungen mit Vertretern der Stadt Berlin festgestellt, daß die Situation nicht so klar ist, wie man das vielleicht wünschen könnte. Deshalb stelle ich für das Land Hessen den Antrag, daß die Frage offen bleibt, daß also der Antrag des Landes Hessen nicht zur Abstimmung kommt, wenn der Bundesrat — womit sich die Vertreter von Berlin einverstanden erklärt haben — folgende EntschlieÙung faßt:

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die Berliner Nachfolgeinstitute anstatt als Filialen als Tochterinstitute behandelt werden sollen.

Vizepräsident **Dr. ALTMEIER**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir haben gehört, daß das Land Hessen seinen Antrag Nr. 171/2 zurückgezogen und stattdessen eine EntschlieÙung vorgelegt hat, über die ich zum Schluß der Abstimmung abstimmen lasse. Wir stimmen zunächst über die BR-Drucks. Nr. 171/1/56, Ziff. 1, 2 a) und b) und 3 ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Diese Punkte sind angenommen.

Nun kommt die von Hessen vorgeschlagene EntschlieÙung. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; die EntschlieÙung ist angenommen. Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf beschlossen, die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben, und ferner der Bundesregierung die angenommene EntschlieÙung zu überweisen.

Ich rufe auf Punkt 12 der Tagesordnung:

(C) Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über wirtschaftliche Zusammenarbeit (BR-Drucks. Nr. 174/56)

Vom federführenden Wirtschaftsausschuß und vom Finanzausschuß wird Ihnen übereinstimmend vorgeschlagen, keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat dementsprechend beschlossen hat.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Gesetz betreffend das deutsch-isländische Protokoll vom 19. Dezember 1950 über den Schutz von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten (BR-Drucks. Nr. 186/56).

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, zu dem Gesetzesbeschluß des Bundestages einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Der Bundesrat hat entsprechend beschlossen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (BR-Drucks. Nr. 173/56).

(D) **Dr. VEIT** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei der Verabschiedung der letzten Novelle zur Gewerbeordnung im Jahre 1953 hatte der Bundestag die in der Regierungsvorlage enthaltenen Vorschläge einer allgemeinen Regelung der Gewerbeuntersagung und einer Neufassung des Verbotskatalogs beim Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht behandelt, sondern die Bundesregierung ersucht, zu diesen beiden Fragenkomplexen Entwürfe von Änderungsgesetzen vorzulegen. Der Ihnen heute vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält als Kernstück eine Behandlung dieser beiden Fragen; er bringt darüber hinaus Bestimmungen, die der Verwaltungsvereinfachung und der Klarstellung von Zweifelsfragen dienen. Die Vorlage ist von dem Grundsatz beherrscht, den Beginn einer gewerblichen Tätigkeit von beschränkenden Vorschriften möglichst freizuhalten und an Stelle von Zugangssperren die gewerberechtliche Kontrolle in der Hauptsache darauf zu beschränken, daß die Art und Weise der Gewerbeausübung bestimmten Regeln unterworfen wird, soweit es die Rücksicht auf die Allgemeinheit erfordert.

Die Vorlage stellt jedoch noch nicht die schon seit längerer Zeit beabsichtigte Neukodifizierung des gesamten Gewerberechts dar. Diese bedarf noch eingehender Vorarbeiten, die mehrere Jahre in Anspruch nehmen werden. Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, der Bundesregierung zu empfehlen, zur Vorbereitung der Neufassung der Gewerbeordnung eine Gewerberechtskommission einzusetzen, deren Aufgabe unter anderem darin bestehen soll, die zahlreichen gewerberechtlichen Nebenbestimmungen in die Gewerbeordnung einzuarbeiten und die älteren Vorschriften der Gewerbeordnung an die in der neueren Zeit geänderten Bestimmungen anzupassen.

(A) Ich möchte Ihnen nun einen kurzen Überblick über die wichtigsten Änderungen geben, die die Regierungsvorlage vorschlägt, und dazu gleich die Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates mitteilen. Der Gesetzentwurf ist vom Wirtschaftsausschuß, vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten, vom Rechtsausschuß, vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und vom Agrarausschuß beraten worden. Die Ausschüsse haben dem Gesetzentwurf in seinen Grundzügen zugestimmt. Die von ihnen vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen sind in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 173/1/56 enthalten. Die Vorschläge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik werden von einem Berichterstatter dieses Ausschusses gesondert erläutert werden.

Der Gesetzentwurf erweitert zunächst die **Anzeigepflicht des Betriebes eines stehenden Gewerbes**. Bereits in der Novelle vom Jahre 1953 ist die Anmeldepflicht auf den Wechsel des Geschäftsgegenstandes und auf gewisse Erweiterungen des Geschäftsbetriebes ausgedehnt worden. Es wird nun weiter für notwendig gehalten, auch die Geschäftsverlegung und die Geschäftsaufgabe in die Anzeigepflicht mit einzubeziehen. Die Aufsichtsbehörden müssen im Interesse einer besseren Überwachung der Gewerbeausübung einen vollständigen Überblick darüber haben, wieviel und welche Gewerbebetriebe in ihrem Bereich vorhanden sind und wo sie ihren Sitz haben.

Dem Bedürfnis nach Wahrheit und Klarheit im Rechtsverkehr soll die neue Bestimmung des § 15 b dienen. Danach müssen Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, sich im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr ihres Familiennamens mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bedienen. Die wirtschaftliche Bedeutung der sogenannten Minderkaufleute und der Handwerksbetriebe hat seit dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches und der Gewerbeordnung immer mehr zugenommen. Auch hat der Versandhandel weiter an Bedeutung gewonnen. Es ist deshalb notwendig, daß auch diese Unternehmer verpflichtet werden, im schriftlichen Verkehr ihre Geschäftspartner nicht im unklaren darüber zu lassen, wer der tatsächliche Inhaber des Gewerbebetriebes ist.

(B) Von dem eingangs erwähnten Grundsatz, den Zugang zum Gewerbe möglichst freizuhalten, macht die Regierungsvorlage eine **Ausnahme** bei den Unternehmen, die eine **Spielhalle, ein Spielkasino** oder ein ähnliches Unternehmen betreiben wollen. Diese Unternehmen sollen erlaubnispflichtig gemacht werden, weil die Erfahrungen in den letzten Jahren gezeigt haben, daß sich auf diesem Gebiet in besonderem Maße Personen als Unternehmer betätigen, gegen deren Zuverlässigkeit vielfach erhebliche Bedenken bestehen. Eine Überprüfung dieser Unternehmer erscheint auch besonders deshalb notwendig, um einer ungünstigen Beeinflussung der Jugendlichen vorzubeugen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt dazu vor, aus der Erlaubnispflicht diejenigen Unternehmen auszunehmen, die Spiele auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen Volksbelustigungen von vorübergehender Dauer veranstalten, weil die allgemeine Erlaubnispflicht für die Aufstellung von solchen Spieleinrichtungen nach § 33 d ausreiche,

In diesem Zusammenhang ist ein weiterer Vorschlag des Innenausschusses zu erwähnen, der eine

(C) **Änderung des § 33 d** empfiehlt. Der Vorschlag bezweckt einmal, die Ermächtigung dieser Vorschrift, Rechtsverordnungen zu erlassen, entsprechend den Erfordernissen des Artikels 80 GG im einzelnen näher zu bestimmen. Ferner soll in materieller Hinsicht die Erlaubnispflicht für das Aufstellen von mechanisch betriebenen Spielen und Spieleinrichtungen auch auf die Veranstaltung von nichtmechanischen Spielen aller Art, die die Möglichkeit des Gewinns bieten, ausgedehnt werden, um den aufgetretenen Mißständen im Spielwesen zu begegnen und die Überwachung zu erleichtern. Der Wirtschaftsausschuß hat es ebenfalls für erforderlich gehalten, die in § 33 d enthaltene Ermächtigung neu zu fassen, damit insbesondere die am 12. Dezember 1955 erlassene Änderungsverordnung zu § 33 d auf eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage gestellt werden kann. Zu dem sachlichen Vorschlag des Innenausschusses, in die Erlaubnispflicht auch den Betrieb von nichtmechanischen Spielen einzubeziehen, hat der Wirtschaftsausschuß im einzelnen nicht Stellung genommen; er empfiehlt, diesen Vorschlag der Bundesregierung als Material zur weiteren Prüfung zu übergeben.

Das Kernstück der Gesetzesvorlage ist, wie ich bereits erwähnt habe, die **Neuregelung der Gewerbeuntersagung**. Nach der zur Zeit geltenden Fassung des § 35 kann bestimmten Gewerbetreibenden die Ausübung ihres Gewerbes untersagt werden, wenn sie sich als unzuverlässig erweisen. Es hat sich gezeigt, daß die Einzelaufzählung in § 35 nicht mehr den praktischen Bedürfnissen entspricht. Außerdem ist es notwendig, die Untersagungsmöglichkeiten, die in einer Reihe von Sondergesetzen bestimmt sind, zusammenzufassen. Die Neufassung des § 35 stellt den Grundsatz auf, daß die Ausübung eines Gewerbes in allen Fällen ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden muß, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer für die Leitung des Gewerbebetriebes verantwortlichen Person dartun, sofern durch die weitere Ausübung des Gewerbes eine Gefährdung der Allgemeinheit, der öffentlichen Ordnung oder der im Betrieb Beschäftigten zu besorgen ist. Die Einführung einer solchen **Generalnorm**, die die bisherige enumerative Vorschrift ablösen soll, wird nicht nur dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gewerbetreibender gerecht; sie bietet auch den Vorteil, auf die Einführung einer Erlaubnispflicht oder eines Konzessionsgesetzes dann verzichten zu können, wenn es sich nur darum handelt, die Betätigung unzuverlässiger Elemente in dem betreffenden Gewerbebezweig zu unterbinden. Auch ist eine Neuregelung schon deshalb notwendig, um die unterschiedliche Rechtslage auf dem Gebiet der Gewerbeuntersagung in den einzelnen Ländern zu beseitigen.

Die allgemeine Gewerbeuntersagung soll nicht schon, wie es in dem bisherigen § 35 bestimmt ist, im Falle der Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden erfolgen können; zu der **persönlichen Unzuverlässigkeit** muß vielmehr eine **Gefährdung der Allgemeinheit** hinzutreten. Eine Gefährdung der Allgemeinheit, die nicht auf der persönlichen Unzuverlässigkeit beruht, genügt nicht, um eine Gewerbeuntersagung zu rechtfertigen.

Die Ausschüsse des Bundesrates haben die Einführung einer Generalnorm der Gewerbeuntersagung gebilligt. Der Bundesrat hatte bereits bei der Beratung des Änderungsgesetzes im Jahre 1953 den Standpunkt vertreten, daß eine solche allge-

(A) meine Vorschrift notwendig und zweckmäßig ist. Hinsichtlich des Verfahrens bei der Gewerbeuntersagung wird vom Innenausschuß und vom Rechtsausschuß jedoch die Bestimmung abgelehnt, wonach die höhere Verwaltungsbehörde für die Anordnung der Gewerbeuntersagung zuständig sein soll. Die beiden Ausschüsse halten es für zweckmäßig und verfassungsrechtlich für richtiger, die Bestimmung der zuständigen Behörde den Ländern zu überlassen.

Ein weiterer Hauptgegenstand der Gesetzesvorlage ist die Neuregelung der Bestimmungen über das ambulante Gewerbe. Die Bundesregierung hat anlässlich der vom Bundestag gewünschten Neufassung des Verbotskatalogs für das ambulante Gewerbe die Gelegenheit wahrgenommen, das in der Gewerbeordnung sehr kompliziert geregelte Gewerbescheinsystem neu zu ordnen und zu vereinfachen. Hierbei wurde von dem Grundsatz ausgegangen, daß die Unterscheidung zwischen dem ambulanten Gewerbe am Wohnort und außerhalb des Wohnortes entbehrlich ist und daß eine Ausweispflicht für das ambulante Gewerbe nur dann gerechtfertigt werden kann, wenn der Gewerbetreibende unmittelbar mit dem Letztverbraucher in Berührung kommt. Die verschiedenen Arten des ambulanten Gewerbes werden unter dem Begriff „Reisegewerbe“ zusammengefaßt, worunter jede gewerbliche Tätigkeit fällt, die außerhalb der Räume einer gewerblichen Niederlassung ausgeübt wird. Die bisherige Unterteilung in Stadthausierschein, Legitimationsschein und Wandergewerbeschein kann deshalb entfallen; es genügt ein einheitlicher Gewerbeausweis, der die Bezeichnung „Reisegewerbekarte“ erhalten soll.

(B) In dem neuen § 55 sind die Tätigkeiten näher bezeichnet, die jetzt zum Reisegewerbe gehören sollen. Zu den bisherigen Tätigkeitsmerkmalen kommt neu hinzu, daß neben dem Anbieten von gewerblichen Leistungen auch das Aufsuchen von Bestellungen auf solche Leistungen die Ausstellung einer Reisegewerbekarte notwendig macht.

Bei den Ausnahmen von der Reisegewerbekartenspflicht ist die wesentlichste Neuerung die, daß der Gewerbetreibende eine Reisegewerbekarte nicht benötigt, wenn er seine Tätigkeit im Gemeindebezirk seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung ausübt, sofern der Gemeindebezirk nicht mehr als 20 000 Einwohner zählt.

Bei der Neuregelung der im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten sind entsprechend dem Ersuchen des Bundestages die Vorschriften der Artikel 3 und 12 GG die Bedürfnisse der Volkswirtschaft sowie die Interessen der Allgemeinheit und die Notwendigkeit gleicher Wettbewerbsbedingungen berücksichtigt worden. Die Regierungsvorlage geht von dem Grundsatz aus, daß Beschränkungen des Reisegewerbes sich nur insoweit rechtfertigen lassen, als hierfür gewerbepolizeiliche Gründe angeführt werden können; das sind die Gesichtspunkte des Schutzes der Verbraucher, der Verhütung von Straftaten und der Verhinderung der Verwertung von Diebesgut.

Im einzelnen sollen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand hier folgende Änderungen Platz greifen:

Bei dem Vertrieb von Giften und gifthaltigen Waren soll künftig auch das Aufsuchen von Bestellungen auf solche Waren verboten sein, um eine mißbräuchliche Verwertung von Giften zu verhin-

dern. Dies entspricht einem Wunsch des Bundesrates anlässlich der Beratung der Novelle im Jahre 1953. (C)

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt, die in der Regierungsvorlage zugelassenen Ausnahmen von dem Verbot für Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel zu streichen.

Das bisherige Vertriebsverbot für Arzneimittel bezieht sich nur auf das Feilbieten. Es wird jetzt aus gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Gründen auf das Aufsuchen von Bestellungen ausgedehnt. Ausgenommen sein sollen unter bestimmten Voraussetzungen Heilpflanzen, Mineralwässer und Heilwässer.

Ebenfalls aus gesundheitspolizeilichen Gründen wird das Verbot des Vertriebs von Bruchbändern im Reisegewerbe auf medizinische Leibbinden und medizinische Bandagen ausgedehnt.

Der Vertrieb von radioaktiven Stoffen und elektromedizinischen Geräten soll ebenfalls verboten werden. Ferner ist vorgesehen, das Feilbieten und den Ankauf von Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen zu untersagen, weil hier die Verhältnisse gleich liegen wie bei dem Vertrieb von Edelmetallen, der nach der geltenden Regelung verboten ist.

Die Reisegewerbekarte wird für die Dauer eines Jahres erteilt. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt vor, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Erteilung auf drei Jahre zu erstrecken.

Der Rechtsausschuß hält es für notwendig, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft wird, ob die Bestimmung des § 55 e, die die Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen verbietet, in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt. (D) Nach seiner Ansicht kann diese Vorschrift nicht unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsschutzes nach Art. 74 Nr. 12 GG unter die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gerechnet werden, weil von dem Verbot nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch selbständige Gewerbetreibende betroffen werden.

Bezüglich der Anzeigepflicht der Veranstaltung von sogenannten Wanderlagern empfiehlt der Wirtschaftsausschuß, die Pflicht zur Anmeldung nicht nur auf solche Fälle zu beschränken, in denen auf die Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen werden soll. Aus Gründen der besseren Überwachung hält der Ausschuß es für zweckmäßig, die Veranstaltung von Wanderlagern ausnahmslos der Anzeigepflicht zu unterwerfen.

In der BR-Drucks. Nr. 173/1/56 ist auf Seite 17 zu Nr. 9 Buchst. s zu § 62 am Rande vermerkt, daß die Buchstaben aa) und bb) einander widersprechen. Das trifft nicht zu. Die beiden Änderungsvorschläge können nebeneinander angenommen werden, wobei rein redaktionell entweder beide Vorschläge in einem Abs. 4 vereinigt oder zwei neue Absätze geschaffen werden müßten.

Einem Vorschlag des Bundesrates anlässlich der Beratung der Novelle von 1953 entsprechend, ist in den Gesetzentwurf eine Neufassung des § 139 g aufgenommen worden. Sie überträgt die Aufsichtsbefugnisse über die Durchführung von Arbeitsschutzbestimmungen in offenen Verkaufsstellen von den Polizeibehörden auf die Gewerbeaufsichtsbehörden und dehnt die bisher nur für offene Ver-

(A) kausstellen zulässigen Maßnahmen auf das gesamte Handelsgewerbe aus.

Infolge der allgemeinen Regelung der Gewerbeuntersagung durch die Neufassung des § 35 werden eine Anzahl von Gesetzen und Verordnungen überflüssig, die bisher die Rechtsgrundlage für die Untersagung bestimmter Gewerbe bilden. Artikel II des Gesetzentwurfs bestimmt im einzelnen, welche Vorschriften danach aufgehoben werden sollen.

Unter anderem ist vorgesehen, das Gesetz über die Ausübung der Reisevermittlung vom 26. Januar 1937 und die dazu erlassene Durchführungsverordnung aufzuheben. Der Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten halten die Beibehaltung dieser Bestimmungen für erforderlich, weil sonst gegen nichtvertrauenswürdige Reisebüros im Wege der Untersagung nicht vorgegangen werden kann. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß die Bevölkerung vor der Gefahr geschützt werden muß, durch unzuverlässige oder sachunkundige Reisevermittler ausgenutzt zu werden.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt, zu erwägen, in den Katalog der aufzuhebenden Vorschriften auch das Gesetz zum Schutz des Einzelhandels und die dazu erlassene Durchführungsverordnung aufzunehmen, weil diese Vorschriften, insbesondere die Bedürfnisprüfung, überholt seien und die allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung genügen, um die Allgemeinheit vor Gefahren aus dem Betrieb von Einzelhandelsgeschäften zu schützen.

Abschließend möchte ich noch erwähnen, daß der Rechtsausschuß empfiehlt, festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wie dies in der Eingangsformel des Entwurfs bereits zum Ausdruck gebracht ist.

Namens des federführenden Wirtschaftsausschusses empfehle ich Ihnen, die von diesem Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen und Entschlüsse anzunehmen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

**HOHLWEGLER** (Baden-Württemberg), Mitberichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach den Darlegungen meines geehrten Herrn Vorredners kann ich mich für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik recht kurz fassen. Er hat dem Bundesrat einige Änderungen empfohlen. Ich brauche auf sie nur insoweit näher einzugehen, als sie sich mit den Empfehlungen der anderen Ausschüsse nicht ganz decken oder von ihnen abweichen.

Übereinstimmung besteht bei dem Vorschlag auf Streichung der Nr. 15 a der Vorlage und auf Ergänzung des Art. XI Satz 1, die den besonderen Verhältnissen in Berlin Rechnung tragen sollen.

Zu Art. I Nr. 9 empfiehlt der Ausschuß eine Neufassung des zweiten Halbsatzes in § 33 e Abs. 2, nämlich die Möglichkeit der Erlaubniserteilung auch für die Fälle auszuschließen, in denen der Antragsteller wegen Vergehens nach § 13 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. 12. 1951 wiederholt rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Ausschuß geht von dem Gedanken aus, daß Spielhallen vor allem für die Jugend Gefahrenquellen sind und daß Personen, die wieder-

holt gegen Jugendschutzbestimmungen verstoßen haben, von der Vergünstigung auszuschließen sind.

Zu Art. I Nr. 21 schlägt der Ausschuß einen neuen Absatz 4 zu § 62 vor, der dem bisherigen Abs. 5 Satz 1 in geänderter Form entspricht. Es geht dem Ausschuß darum, auch die Kinder bis zu 6 Jahren zu erfassen und grundsätzlich die Möglichkeit vorzusehen, die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren zu versagen, weil Kinder unter 14 Jahren in solche Dinge nicht hineingehören.

Schließlich schlägt der Ausschuß noch vor, den § 120 d Abs. 4 zu streichen. Hier handelt es sich um die Behandlung der Gewerbebetriebe. Wenn der Absatz 4 gestrichen wird, werden alle gleich behandelt. Es handelt sich hier darum, ob der Beschwerdeweg zwei- oder dreistufig sein soll. Die Länder sind der Auffassung, daß der zweistufige Beschwerdeweg vollauf genügt.

Der Ausschuß bittet Sie, seinen Vorschlägen zuzustimmen.

Vizepräsident **Dr. ALTMAIER**: Ich danke den Herren Berichterstattern.

Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen dann zur Abstimmung. Ich darf die Herren bitten, die BR-Drucks. Nr. 173/1/56 zur Hand zu nehmen. Die verschiedenen Anträge haben die Abstimmung nicht gerade erleichtert. Ich darf Sie deshalb um Ihre gütige Mitwirkung bitten.

Wir stimmen zunächst ab über Abschnitt I lfd. Nr. 2. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann lfd. Nr. 3 Buchst. a! Ich mache darauf aufmerksam: a und b widersprechen sich; wenn a angenommen wird, ist b abgelehnt. Wer der lfd. Nr. 3 Buchst. a zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt lfd. Nr. 3 Buchst. b.

Für die lfd. Nr. 4 Buchst. a und b gilt dasselbe; durch die Annahme von a würde b entfallen. Wer der lfd. Nr. 4 Buchst. a zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Dann lasse ich jetzt abstimmen über lfd. Nr. 4 Buchst. b. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; lfd. Nr. 4 Buchst. b ist angenommen.

Mit der Annahme von Buchst. b sind auch die lfd. Nr. 1 und Abschnitt III angenommen.

Ich lasse jetzt abstimmen über die lfd. Nr. 4 Buchst. c und d, und zwar gemeinsam. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; Buchst. c und d sind angenommen.

Nunmehr kommt die lfd. Nr. 5. Bei Annahme der lfd. Nr. 5 gilt gleichzeitig die lfd. Nr. 9 Buchst. c als angenommen. Wer der lfd. Nr. 5 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über die lfd. Nr. 6, und zwar gemeinsam über die Buchst. a und b. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Durch diese Annahme der lfd. Nr. 6 Buchst. a und b sind eine Reihe von späteren Nummern erledigt, und zwar durch die Annahme von Buchst. a aus der lfd. Nr. 9 die Buchst. h und qu und durch

(A) die Annahme von Buchst. b ebenfalls aus der lfd. Nr. 9 die Buchst. b, e, g, k bb), m, p und r.

Ich lasse jetzt abstimmen über die lfd. Nr. 6 Buchst. c und die lfd. Nr. 7. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt ab über Abschnitt I lfd. Nr. 8. Wer der lfd. Nr. 8 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Nun haben wir noch abzustimmen über lfd. Nr. 9 Buchst. a. Wer dem Buchst. a der lfd. Nr. 9 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Lfd. Nr. 9 Buchst. b ist, wie eben schon gesagt, erledigt durch die Abstimmung über lfd. Nr. 6 Buchst. b. Lfd. Nr. 9 Buchst. c ist erledigt durch die Abstimmung über lfd. Nr. 5.

Wir stimmen jetzt ab über die lfd. Nr. 9 Buchst. d. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Lfd. Nr. 9 Buchst. e ist erledigt.

Lfd. Nr. 9 Buchst. f! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Die lfd. Nr. 9 Buchst. g ist, wie ich schon sagte, erledigt, ebenso die lfd. Nr. 9 Buchst. h.

Wir stimmen jetzt ab über die lfd. Nr. 9 Buchst. i und j. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über lfd. Nr. 9 Buchst. k aa) ab. Hier ergibt sich folgendes: Da wir soeben die lfd. Nr. 6 Buchst. b angenommen haben, müssen hier in der Zeile 3 des Vorschlages aa) die Worte „zuständigen unteren Verwaltungsbehörde“ vor der Abstimmung ersetzt werden durch die Worte „nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörde“.

(B)

Wer der lfd. Nr. 9 Buchst. k aa) zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Lfd. Nr. 9 Buchst. k bb) ist erledigt.

Nunmehr folgt lfd. Nr. 9 Buchst. l. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Die lfd. Nr. 9 Buchst. m ist durch die Abstimmung über lfd. Nr. 6 Buchst. b erledigt.

Ich lasse jetzt abstimmen über die lfd. Nr. 9 Buchst. n. — Das ist die Mehrheit.

Lfd. Nr. 9 Buchst. o! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Lfd. Nr. 9 Buchst. qu ist durch die Abstimmung erledigt, ebenso lfd. Nr. 9 Buchst. p und r.

Wir stimmen jetzt ab über die lfd. Nr. 9 Buchst. s auf der Seite 17 der allgemeinen Drucksache. Ich darf hier vielleicht noch auf folgendes aufmerksam machen: Der im Randvermerk angegebene Widerspruch zwischen Buchst. aa) und bb) bezieht sich nur auf die Bezeichnung des Abs. 4. Der sachliche Inhalt der beiden Vorschläge widerspricht sich, wie auch der Herr Berichterstatter des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bereits ausgeführt hat, nicht. Die beiden Bestimmungen können nebeneinander bestehen. Lediglich die Absatzbezeichnung ist in der Weise zu ändern, daß der Vorschlag unter Buchst. bb) Absatz 5 wird.

(C) Ich lasse über lfd. Nr. 9 Buchst. s abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die lfd. Nrn. 10 und 11. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit, angenommen!

Wir stimmen jetzt ab — und wir könnten, wenn Sie einverstanden sind, gemeinsam abstimmen — über Abschnitt II lfd. Nrn. 1, 2 und 3. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Der Abschnitt III ist durch die Abstimmung über Abschnitt I lfd. Nr. 4 Buchst. b erledigt.

Schließlich müssen wir noch abstimmen über die Abschnitte IV und V. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit; sie sind angenommen.

Zum Schluß stimmen wir ab über VI, die Entschließung, die Sie auf Seite 22 der Drucksache verzeichnet finden. Wer der Entschließung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

**Dr. VEIT** (Baden-Württemberg): Herr Präsident, darf ich darauf aufmerksam machen, daß zu Nr. 8 über zwei verschiedene Begründungen abzustimmen war. Die Nr. 8 ist zwar angenommen; aber es ist keine Entscheidung darüber herbeigeführt worden, welche Begründung genommen werden soll. Die Begründungen sind verschieden.

Vizepräsident **Dr. ALTMEIER**: Ja, Sie finden auf Seite 10 zunächst die Begründung des Wirtschaftsausschusses und dann den Vorschlag des Rechtsausschusses. Wird für die Abstimmung ein bestimmter Vorschlag gemacht? — Dann werde ich zunächst über die Begründung, die der Rechtsausschuß gegeben hat, abstimmen lassen. Wer ihr zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; wir haben also die Begründung des Rechtsausschusses angenommen.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Viertes Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung die soeben angenommene Stellungnahme abzugeben und die Entschließung unter VI zu fassen. Der Bundesrat ist im übrigen der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe nunmehr den Punkt 15 der Tagesordnung auf:

**Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 180/56).

Die Berichterstattung erfolgt der Reihe nach durch Herrn Minister Asbach von Schleswig-Holstein und Herrn Minister Hohlwegler von Baden-Württemberg.

**ASBACH** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Als Berichterstatter des Wohnungsbauausschusses erstatte ich folgenden Bericht:

Das vom Bundestag am 4. Mai 1956 verabschiedete, dem Hohen Hause zur Beschlußfassung zu-

(A) geleitete Zweite Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbaugesetz) ist aus drei Entwürfen hervorgegangen, nämlich dem Initiativantrag der SPD-Fraktion vom 9. September 1952, BT-Drucks. Nr. 3676, der Vorlage der Bundesregierung vom 28. Oktober 1952, BT-Drucks. Nr. 3946, und einem weiteren Initiativgesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion vom 20. November 1952, BT-Drucks. Nr. 3868. An den Beratungen des Gesetzes in der Fassung der BR-Drucks. Nr. 180/56 in den Bundestagsausschüssen für Wiederaufbau und Wohnungswesen und Bau- und Bodenrecht haben Mitglieder des im Bundesrat federführenden Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen teilgenommen. Diese ständige Fühlungnahme und Mitberatung sollte bei der weittragenden Bedeutung des Gesetzes in sozial- und wirtschaftspolitischer Hinsicht und in Anbetracht der schwierigen und komplexen Materie der Annäherung gegensätzlicher Auffassungen in einem möglichst frühzeitigen Stadium dienen, mit dem Ziel, wenn irgend möglich, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu vermeiden.

Zum Inhalt der wesentlichsten Bestimmungen darf ich bemerken:

Das Gesetz wiederholt die bereits im Ersten Wohnungsbaugesetz statuierte **Verpflichtung der öffentlichen Hand, den Wohnungsbau, insbesondere den sozialen Wohnungsbau, als vordringliche Aufgabe zu fördern.** Diese Förderung des Wohnungsbaus hat zum Ziel, die Wohnungsnot zu beseitigen und zugleich weite Kreise des Volkes durch Bildung von individuellem Eigentum mit dem Grund und Boden zu verbinden. Darauf haben insbesondere die große Mehrheit des Bundestages wie auch die Geschädigtenverbände mit Nachdruck hingewiesen. (B) Ob mit der vorliegenden Fassung die Absicht des Gesetzgebers erreicht wird, muß die Zukunft lehren. Die Verantwortung tragen jedenfalls insoweit weitgehend die mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Länder. In programmatischer Form werden daher die verstärkte Förderung von Eigentumsmaßnahmen, insbesondere von Familienheimen, des weiteren der Bau von familiengerechten Wohnungen und insbesondere als wichtige sozialpolitische Maßnahme die Wohnungsversorgung der Bevölkerungsgruppen mit geringem Einkommen herausgestellt.

In den Jahren 1957 bis 1962 sollen möglichst 1,8 Millionen Wohnungen des sozialen Wohnungsbaues erstellt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind an Stelle der im Ersten Wohnungsbaugesetz im Bundeshaushalt vorgesehenen 500 Millionen DM nunmehr 700 Millionen DM für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues eingesetzt. Dieser Betrag verringert sich jedoch von 1958 ab um 10 %, so daß die Bundeshaushaltsmittel für den sozialen Wohnungsbau mit Ablauf des Rechnungsjahres 1967 auslaufen würden, mit Ausnahme jedoch der für den Wohnungsbau zweckgebundenen Rückflüsse.

Zur Erleichterung der Vor- und Zwischenfinanzierung von Familienheimen ist der Bundeswohnungsbauminister ermächtigt, aus den Bundeshaushaltsmitteln für den sozialen Wohnungsbau bis zu 50 Millionen DM der Deutschen Bau- und Bodenbank darlehensweise zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag kann durch Aufnahme von Mitteln des Geld- und Kapitalmarktes um 50 Millionen DM aufgestockt werden.

(C) Ferner ist die Bundesregierung ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaues und der damit verbundenen städtebaulichen Maßnahmen Bürgschaften und Gewährleistungen bis zu 500 Millionen DM zu übernehmen.

Zur Bildung von Einzeleigentum, insbesondere für den Bau von Familienheimen, werden höhere öffentliche Darlehen, Familienzusatzdarlehen, Lastenbeihilfen und weitere Vergünstigungen gewährt. Gleichrangig mit dieser Förderung des Familienheims läßt das Gesetz, entsprechend der sozialpolitischen Bedeutung dieser Aufgabe, durch die verschiedensten Formen der Subventionen und durch Maßnahmen der Wohnraumbewirtschaftung der **wohnlichen Versorgung der Bevölkerung mit geringem Einkommen** seine besondere Förderung angedeihen.

Da die Durchführung des Wohnungsbaues vornehmlich Aufgabe der Länder ist, macht das Gesetz es ihnen zur Pflicht, die Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen in ausreichendem Maße mit **Wohnraum zu tragbaren Mieten oder Belastungen** zu versorgen.

Die Abgrenzung der Bevölkerungsgruppen mit geringem Einkommen gegen die übrigen mit größerer Leistungskraft geschieht durch Festsetzung von Kopfquoten des Familieneinkommens. Diese sind so berechnet, daß auch die Besonderheiten der Lage der kinderreichen Familien, der Schwerbeschädigten und der Kriegerwitwen mit Kindern berücksichtigt werden. Um beim Wohnungsneubau für diesen Personenkreis zu tragbaren Mieten und Belastungen zu kommen, steht den Ländern ein sehr bewegliches Subventionssystem zur Verfügung, das es ihnen ermöglicht, sich den jeweiligen Bedürfnissen weitgehend anzupassen und die (D) eigene wohnungspolitische Zielsetzung zu verfolgen.

Die vorgesehenen Methoden zur Erreichung des Zieles sind: einmal die reine **Kapitalsubvention**, wobei die tragbare Belastung durch die Höhe des öffentlichen Darlehens bei niedrigster Verzinsung oder Zinslosigkeit bestimmt wird, weiter die **Miet- und Lastenbeihilfe** als Individualhilfe und schließlich das Verfahren der **Zins- oder Annuitätensubvention** bzw. der Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen als objektbezogene Subventionsform.

Diese Methoden können einzeln oder auch zusammen angewandt und wirksam werden. Den Ländern ist ferner möglich, auch Obergrenzen für die Belastungen festzulegen, damit sich keine untragbaren Mieten oder Belastungen ergeben. Damit haben die Länder die Möglichkeit und zugleich auch die Verantwortung dafür, daß die Wohnungsversorgung der Bevölkerung mit geringem Einkommen zu tragbarer Miete oder Belastung erfolgt. Die finanziellen Aufwendungen aus den Miet- und Lastenbeihilfen hat das Gesetz den Ländern aufgebürdet.

Um die wohnliche Versorgung der leistungsschwachen Familien nicht nur durch den Wohnungsneubau, sondern im Rahmen des Möglichen auch durch Zuweisung bereits geschaffener Wohnungen voranzutreiben, sind **Änderungen von Vorschriften des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes** vorgesehen, die die Voraussetzungen hierfür schaffen sollen. Insbesondere werden den **Wohnungssuchen-**

(A)

den mit geringem Einkommen folgende Arten von Wohnungen vorbehalten:

1. solche Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel nach den Vorschriften des neuen Gesetzes bewilligt wurden, wenn bei der Bewilligung ein Vorbehalt zugunsten Minderbemittelter ausgesprochen wurde;
2. Wohnungen, für die öffentliche Mittel im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes nach dem 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1956 bewilligt wurden und für die keine höheren Mieten preisrechtlich zulässig sind, als dem Mietrichtsatz entspricht, der am 1. Oktober 1954 für die betreffende Gemeinde bestimmt war;
3. Wohnungen, die auf Grund der Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten vom 1. April 1937 als Arbeiterwohnstätten gelten oder als solche anerkannt sind.

Nach den Schätzungen des Bundeswohnungsbauministers handelt es sich bei diesen für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen vorbehaltenen billigen Wohnungen um etwa 2,5 Millionen Einheiten. Hinzu kommt, daß ein namhafter Teil der Altbauwohnungen bei weiterer zunehmender Bautätigkeit durch Familien mit geringem Einkommen bezogen werden. Dieser Anteil soll durch geeignete Maßnahmen im Tauschwege noch erhöht werden, vor allem durch entsprechende Änderung des Lastenausgleichsgesetzes.

Durch diese verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes ist zu erwarten, daß das Problem der Wohnraumversorgung Minderbemittelter in absehbarer Zeit durch Neubau und durch Unterbringung im vorhandenen Wohnungsbestand gelöst werden kann.

(B)

Um den Vorrang des Baus von Familienheimen und mit gleichberechtigtem Rang eine ausreichende Wohnraumversorgung der Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen sicherzustellen, ist im Gesetzentwurf ein Berichtssystem vorgesehen, das als Grundlage auch für die Verteilung der öffentlichen Mittel innerhalb der Länder dienen soll. Dieses Berichtssystem, das sich hinsichtlich der Eigenheime bereits im Lande Schleswig-Holstein bewährt hat, kann — nunmehr ausgedehnt auch auf die Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen — den Ländern ständig wichtiges Material für wohnungspolitische Erkenntnisse bringen. Der Berichtszwang stellt den Ersatz für einen bisher im Entwurf vorgesehenen Rechtsanspruch auf Zuweisung öffentlicher Mittel für Familienheime und eine quotale Bindung für Eigentumsmaßnahmen dar. Es ist eine Kompromißlösung, die in langwierigen und schwierigen Beratungen zwischen den Ausschüssen des Bundestags und des Bundesrats und dem Bundeswohnungsbauminister gefunden wurde.

Als einer der Kernpunkte des Gesetzes ist auch die Einführung einer manipulierten Kostenmiete anzusprechen, die an die Stelle der im Ersten Wohnungsbaugesetz geregelten Richtsatzmiete tritt und einen Schritt in Richtung auf die Eingliederung des Wohnungsbaues in die Marktwirtschaft darstellt. Auch hierbei haben es die Länder in der Hand, zu verhindern, daß sich untragbare Mieten oder Lasten ergeben. Der Bundeswohnungsbauminister wie auch die Länder können Obergrenzen für Mieten und Lasten festsetzen.

minister wie auch die Länder können Obergrenzen für Mieten und Lasten festsetzen.

Weiter bringt der Gesetzentwurf noch wichtige Bestimmungen über die Festsetzung von Durchschnitts- und Höchstsätzen für nachstellige Baudarlehen, Bestimmungen über die Gewährung von Familienzusatzdarlehen, besondere Vorschriften über die Förderung der Kleinsiedlung und zudem eine Reihe von wohnungswirtschaftlichen Auflockerungen.

Wesentlich ist vor allem auch, daß die bisher zugelassenen Wohnungsgrößen im Hinblick auf wachsende und kinderreiche Familien erweitert werden. Dabei wird eine elastische Handhabung ermöglicht.

Um einen Anreiz für alsbaldige Rückzahlung öffentlicher Darlehen bei Familienheimen zu geben, sind ähnlich den Regelungen im Lastenausgleichsgesetz hohe Prämien vorgesehen.

Der Beitrag des Bundes zur Deckung der Aufwendungen für Prämien nach dem Wohnungsbauprämienengesetz wird von bisher 60 Millionen DM auf 100 Millionen DM erhöht.

Durch Überleitungsvorschriften ist sichergestellt, daß der Wohnungsbau kontinuierlich weitergeht und das Gesetz im wesentlichen für die Wohnungsbauprogramme vom Jahre 1957 ab wirksam wird.

Damit sind aus den 125 Paragraphen die wesentlichsten und zentralen Punkte herausgestellt. Das Gesetz bringt in Fragen der Durchführung des Wohnungsbaues eine Fülle oft perfektionistischer Regelungen, deren Erlaß besser den für die Durchführung des Gesetzes zuständigen und verantwortlichen Ländern überlassen worden wäre. Es ist in der Zusammenarbeit der beteiligten Ausschüsse des Bundestages und des Bundesrats trotz aller Bemühungen nicht möglich gewesen, diese Tendenz abzuschwächen, obwohl die immer wieder geforderte Verwaltungsreform in der Bundesgesetzgebung beginnen müßte.

Bei kritischen Betrachtungen des Gesetzes ist wiederholt die Frage nach der Notwendigkeit eines neuen Wohnungsbaugesetzes gestellt worden, da sich das Erste Wohnungsbaugesetz doch offensichtlich bewährt habe und dieses mit kleinen Änderungen hätte versehen und verlängert werden können. Tatsache ist, daß sich das Erste Wohnungsbaugesetz bei aller auch an diesem Gesetz geübten Kritik bewährt hat. Es wurden seit Bestehen dieses Gesetzes im Bundesgebiet bis heute rund 3,6 Millionen Wohnungen erstellt bei einem Finanzierungsaufwand von rund 60 Milliarden DM. Mehr als 10 Millionen Menschen wurden mit Wohnraum versorgt. Die erstellten Wohnungen vor allem im sozialen Wohnungsbau waren in der Hauptsache mit dem Arbeitsplatz verbunden. Könnte ohne diese große wohnungspolitische Leistung, bei der die Länder die Hauptlast der Durchführung getragen haben, überhaupt von einem Wirtschaftswunder in der Bundesrepublik die Rede sein? Ich glaube, nicht.

Bei allem Erfolg des Ersten Wohnungsbaugesetzes muß nach Ablauf einer ersten „Halbzeit“ im Wohnungsbau die Notwendigkeit eines Zweiten Wohnungsbaugesetzes aus den bereits vorgetragenen Gründen bejaht werden. Dieses Gesetz kann bei sinnvoller Anwendung durch die Länder allen

(A) Anforderungen entsprechen, die im Hinblick auf eine Gestaltung tragbarer Mieten und Lasten für Bevölkerungsgruppen mit geringem Einkommen gestellt werden müssen, und zwar in wirkungsvollere Weise, als es beim Ersten Wohnungsbau-gesetz möglich war.

Der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen stimmt der Grundkonzeption des Gesetzes, das sehr bedeutsame und wertvolle Neuerungen bringt, zu. Er sah sich daher nicht in der Lage, die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik aufzunehmen, den Gesetzentwurf abzulehnen. Er empfiehlt jedoch dem Bundesrat, auf Grund einer größeren Zahl von Bedenken zu verlangen, daß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG der Vermittlungsausschuß einberufen wird.

Die Änderungsanträge beziehen sich zum Teil auf wichtige fachliche Anliegen, denen auch der Herr Bundeswohnungsbauminister seine Unterstützung nicht versagen dürfte, zum Teil auf Bestimmungen, die überhaupt nicht durchführbar sind, auf materiell schwerwiegende Versehen bei der Beschlußfassung im Bundestag und nicht zuletzt auf den finanziellen Ausgleich der aus den Miet- und Lastenbeihilfen erwachsenden Belastungen zwischen Bund und Ländern, auf die Forderung nach Sondermitteln für Wohnungsbauprogramme, die durch den Bund veranlaßt worden sind, und auf die Erhöhung des für Wohnungsbauprämien vorgesehenen Betrages von 100 Millionen DM. Diese Änderungen des Gesetzes, soweit sie erforderlich erscheinen, sind nur über die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu erreichen.

(B) Die mitbeteiligten Ausschüsse, der Finanzausschuß, der Rechtsausschuß, der Agrarausschuß, unterstützen zum Teil diese Empfehlungen und schlagen auf Grund der sich auf ihrem Fachgebiet ergebenden Erwägungen ebenfalls die Einberufung des Vermittlungsausschusses vor.

Die in den BR-Drucks. Nr. 180/1 bis 180/8/56 empfohlenen Änderungen, mit denen sich, soweit sie heute angenommen werden, der Vermittlungsausschuß zu befassen haben wird, sind so zahlreich, jedoch durch die Beratungen in den Kabinetten auch nach ihrem Gewicht so bekannt, daß ich glaube, auf eine Einzeldarstellung verzichten zu können.

Nicht zu entsprechen bitte ich als Berichterstatter des federführenden Ausschusses dem Antrag der Freien und Hansestadt Bremen, der dahin geht, der Gesetzesvorlage die Zustimmung nach Art. 78 GG zu versagen.

**HOHLWEGLER** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat dem federführenden Ausschuß empfohlen, diesen Gesetzentwurf abzulehnen. Da aber der federführende Ausschuß dieser freundlichen Aufforderung nicht gefolgt ist, sah sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik gezwungen, sich hilfsweise mit diesem Gesetz zu beschäftigen und, wenn schon der Gesetzentwurf nicht abgelehnt wird, wenigstens entsprechende Anträge für die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen.

Das Gesetzeswerk ist in seiner ganzen Bedeutung ein sozialpolitisches Anliegen ersten Ranges. Der Ausschuß ist der Meinung, daß vor allem dort

(C) mit öffentlichen Mitteln geholfen werden sollte, wo dies am meisten not tut, nämlich bei der **Wohnungsversorgung der Bevölkerungsschichten mit den geringeren Einkommen**. Die Wohnungsversorgung dieser Schichten muß mit allen Mitteln und in jeder Form betrieben werden. Die dem Gesetzentwurf jetzt innewohnende Tendenz, Einzel Eigentum, besonders in Form von Familienheimen, zu bilden, ist durchaus zu bejahen. Aber sie darf nicht vorrangig sein. Der Bau von Mietwohnungen ist vollständig in den Hintergrund getreten. Die schwerwiegendsten Mängel dieses Gesetzes liegen in der **geänderten Zielsetzung**. Während die Beseitigung der Wohnungsnot noch die Hauptaufgabe des Ersten Wohnungsbau-gesetzes darstellte, ist hiervon im neuen Wohnungsbau- und Familienheimgesetz fast keine Rede mehr. Der soziale Inhalt ist in vielen Punkten geändert. An die Stelle dieser Ziele sind als bestimmende Faktoren die Eigentümersbildung und der **Übergang zur sozialen Marktwirtschaft auch auf dem Gebiet der Mietpreisgestaltung im geförderten Wohnungsbau** getreten. Wir werden auch in den nächsten Jahren nicht umhin können, in verstärktem Maße Eigen- und Mietwohnungen zu bauen. Unter Eigenwohnungen verstehe ich diejenigen Wohnungen, die in großer Zahl nebeneinander oder übereinander gebaut werden, die aber vom Mieter später auch in Eigentum übernommen werden können.

Wir dürfen nicht außer acht lassen, daß unsere gegenwärtige bevölkerungsmäßige Zusammensetzung in den Schwerpunkten der Wirtschaftsgebiete es erfordert, daß nicht breit ins Land gestreut gebaut wird. Man muß vielmehr auch auf das Land Rücksicht nehmen, das heute noch zur Ernährung dient. Wir können also nicht die Stadtränder uferlos ausdehnen und die Siedlungen streuen. Wir müssen endlich mit vermehrter Kraft darauf sehen, daß die noch nicht aufgebauten Stadtkerne aufgebaut werden und daß in die Höhe gebaut wird, damit die weitere **Inanspruchnahme von fruchtbarem Land** unterbleibt. Die Ballungen innerhalb der Industrie dürfen nicht verkannt werden. Das Beispiel von Nordrhein-Westfalen, von Bayern und auch von Baden-Württemberg zeigt, daß die Menschen einfach dorthin ziehen, wo die Beschäftigung ist, wo die Wirtschaft steht. Mit der in diesem Gesetz vorgesehenen Streuung von Wohnungsbaumitteln fast nur an diejenigen, die schon etwas haben, ist nach meiner Auffassung und nach Auffassung des Ausschusses ein falscher Weg eingeschlagen.

(D) Es wird gar nicht verkannt, daß der vorliegende Gesetzentwurf in seinen Bestimmungen, die der praktischen Durchführung der Wohnungsbauförderung dienen, eine Reihe von brauchbaren Ansatzpunkten enthält. Er bietet aber für die Wohnungsversorgung der Bedürftigen zu schwache Anhalte. Diese wesentlichste Aufgabe des Gesetzes muß in den richtungweisenden Grundsatzbestimmungen des Gesetzes klarer und eindeutiger als bisher herausgestellt werden. Diesem Ziel dienen insbesondere auch die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagenen, in der BR-Drucks. Nr. 180/1/56 enthaltenen Änderungen der §§ 1 und 26. Die vorgeschlagenen Änderungen zu den §§ 44, 47, 51 und 74 dienen neben weiteren in dieser Richtung liegenden Änderungsvorschlägen des federführenden Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen und auch des Ausschusses für

- (A) Flüchtlingswesen sowie des Finanzausschusses der besseren Durchführbarkeit des gesetzten Zieles.

Noch etwas am Rande. Der Ausschuß schlägt vor, die §§ 92 und 93 des Entwurfs, welche die Unfallversicherung für diejenigen regeln, die die Eigenleistung beim Bau von Familienheimen durch Selbsthilfe erbringen, zu streichen und diese Bestimmungen später in klarerer Form an einschlägigen Stellen der Reichsversicherungsordnung zu übernehmen.

**Dr. PREUSKER**, Bundesminister für den Wohnungsbau: Herr Präsident! Meine Herren! Gesetze über Fragen des Wohnungsbaus haben einen besonderen Charakter. Sie werden entweder vom Bundestag und Bundesrat einstimmig angenommen oder sie gehen mit allen möglichen Unkenrufen in den Vermittlungsausschuß, um dann in der Regel daraus doch recht ordentlich hervorzugehen und, wie beim Geschäftsraummietengesetz oder beim Ersten Mietengesetz, alle Unkenrufe, die den Gesetzen mit auf den Weg gegeben wurden, als unbegründet zu erweisen. Ich bin deswegen optimistisch genug, anzunehmen, daß wir auch bei diesem Zweiten Wohnungsbaugesetz nach einiger Zeit genau die gleichen positiven Feststellungen werden treffen können wie bei allen anderen bisherigen Wohnungsbaugesetzen, bei denen zunächst die Leidenschaften etwas stärker aufeinandergeprallt sind.

Der Berichtstatter des federführenden Ausschusses, Herr Kollege Asbach, hat hervorgehoben, daß bei dem Zweiten Wohnungsbaugesetz wegen der veränderten Zielsetzung, die in dieses Gesetz zum Teil mit hineingekommen ist und auf die ich gleich noch mit ein paar Worten zurückkommen möchte, von Anbeginn an eine sehr enge **Fühlungnahme und Zusammenarbeit zwischen dem Bundesrat und dem zuständigen Ausschuß des Bundestages** bzw. dem Bundeswohnungsbauministerium stattgefunden hat. Das ging auf einen Beschluß des Plenums des Bundesrates bei der vor langer Zeit erfolgten ersten Lesung des Gesetzes zurück. Damals wurde der Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt, für den gesamten Bundesrat laufend die Beratungen in dem Ausschuß des Bundestages zu verfolgen. Dabei ist es nicht geblieben, es ist vielmehr im späteren Verlauf auch zu weitergehenden Beratungen und Abstimmungen gekommen.

Ich darf etwas vorweg betonen. Es ist im Hinblick auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Hohlwegler notwendig, das noch einmal zu sagen. Herr Kollege Asbach hat schon erklärt, daß bis zum Auslaufen des Ersten Wohnungsbaugesetzes, d. h. bis Ende 1956, etwa 3,6 Millionen Wohnungen gebaut sein werden, davon rund 2 Millionen öffentlich geförderte Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus. Das ist eine Leistung, die seinerzeit, als wir das Erste Wohnungsbaugesetz verabschiedeten, niemand für möglich gehalten hat und die wohl auch — das möchte ich hier noch einmal unterstreichen — nicht möglich gewesen wäre, wenn man sich wie 1948 ausschließlich auf öffentliche Mittel und öffentliche Finanzierung hätte stützen müssen. Daß das nicht dazu ausgereicht hätte — obwohl inzwischen die öffentlichen Mittel auf rund 3 Milliarden DM pro Jahr angewachsen sind —, eine Zahl von über 300 000 öffentlich geförderte soziale Wohnungen und darüber hinaus noch über 250 000 frei finanzierte und steuerbegünstigte Wohnungen zu erstellen — frei finanzierte

weniger, aber sehr viel steuerbegünstigte —, ich glaube, das brauche ich in diesem Kreise nicht zu unterstreichen. Also gerade die Maßnahmen, die darauf abgestellt waren, die **private Initiative** und das **private Sparen** zugunsten des Wohnungsbaus zu begünstigen, haben so außergewöhnlich stark zu dieser **gewaltigen Wohnungsbauleistung** beigetragen. Ohne diese Maßnahmen würde die Wohnungsbauleistung Ende dieses Jahres nicht bei 3,6 Millionen Wohnungen stehen. Das Zweite Wohnungsbaugesetz hat die in den letzten Jahren gemachten positiven Erfahrungen mit der starken Begünstigung der privaten Initiative und der privaten Spartätigkeit berücksichtigt und diese Anreize für die breiten Schichten unseres Volkes noch verstärkt. Wer hätte denn von uns im Jahre 1949 geglaubt, daß bis heute von den **breiten Schichten der kleinen Sparer**, für die der § 10 des Einkommensteuergesetzes keinen Anreiz bietet — weil sie weit geringere steuerliche, vielleicht sogar kaum steuerliche Belastungen haben —, für die aber das Wohnungsbauprämiengesetz eine erhebliche Förderung bedeutet, Schichten, die im Regelfall Begünstigte des sozialen Wohnungsbaus sind, für die nachstellige Finanzierung einschließlich der Prämien jährlich **fast 1 Milliarde DM beigesteuert** sein würden? Derjenige, der 1949 oder 1950 ein solches Ergebnis prophezeit hätte, wäre, glaube ich, mindestens einem leichten Lächeln begegnet. Keiner hätte dies für möglich gehalten. Trotzdem steigen diese Leistungen aus den breiten Schichten der Bevölkerung noch weiter an. Gerade das Land Baden-Württemberg hat ja wegen der erheblichen Spartätigkeit der kleinen Leute und wegen der Auszahlung der Wohnungsbauprämien manchmal schon etwas Kopfschmerzen.

(Hohlwegler: Sie werden dadurch bestraft!)

— Bestraft werden sie sicher durch die Spartätigkeit nicht, Herr Kollege Hohlwegler. Ich beglückwünsche jedenfalls das Land dazu, daß es sich in dieser Weise auf eine so sparsame Bevölkerung stützen kann, die zusätzlich zu dem, was der Staat und der Steuerzahler zu leisten vermögen, Wesentliches aus eigener Kraft hinzutut.

Diese Maßnahmen sollen in diesem Gesetz erweitert werden. Es ist darin die **Erhöhung der Prämienansätze von 60 auf 100 Millionen DM** vorgesehen, es ist die Form der Tilgungsprämie eingeräumt, es ist die Begünstigung für die Familienheime geschaffen, wenn der einzelne bereits eine bestimmte Sparleistung erbracht hat, wenn er insbesondere bereits über das Grundstück für sein Familienheim verfügt. Daneben hat sich das Gesetz gerade das in besonderem Maße als Ziel gesetzt, was der Herr Kollege Hohlwegler darin zu wenig gefunden zu haben glaubt. Es soll nämlich, gestützt auf die zusätzliche eigene Leistungskraft und den eigenen Leistungswillen derjenigen, die etwas leisten können, versucht werden, zusätzlich Raum für die schnelle **Wohnungsversorgung der besonders einkommensschwachen Bevölkerungsschichten** zu gewinnen, die im Rahmen der gewaltigen Leistungen des Ersten Wohnungsbaugesetzes durch die damals relativ hohe Festsetzung der Obergrenze des sozialen Wohnungsbaus zweifellos etwas weniger zum Zuge gekommen sind als diejenigen, die sich in der Nähe der oberen Einkommensgrenze des Ersten Wohnungsbaugesetzes befunden haben.

(A) Ich darf noch einmal aufzählen, was im Rahmen dieses neuen Gesetzes geschehen soll. Es sollen mit erhöhten Mitteln möglichst 1,8 Millionen Wohnungen gebaut werden. Jede Wohnung, die gebaut wird, ist ein Beitrag zur Verminderung der Wohnungsnot, schon deswegen, weil sie, auch wenn sie manchmal vielleicht nicht unmittelbar einem Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen zugute kommt, dazu beiträgt, daß mindestens zu einem erheblichen Teil mittelbar Wohnungen frei werden, die für die Unterbringung von Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen geeignet sind.

Das Gesetz besagt darüber hinaus — es geht in dieser Richtung einen gewaltigen Schritt über alles das hinaus, was bisher, ich möchte sagen, an Mut in der Wohnraumbewirtschaftung aufgebracht worden ist —, daß alle Wohnungen, die seit 1948 bis Ende 1956 mit einer maximalen Richtsatzmiete von 1,10 DM gebaut worden sind — und das sind von den 2 Millionen Wohnungen schätzungsweise mindestens rund 1,6 Millionen —, ausschließlich für alle Zukunft den einkommenschwachen Schichten vorbehalten bleiben. Es besagt weiter, daß, soweit sie im Augenblick nicht frei sind — und ein erheblicher Teil ist ja nicht frei —, diese Wohnungen bevorzugt dadurch frei gemacht werden sollen, daß diejenigen, die bereit sind, sich auf Grund eigener Sparleistungen und Opfer ein Familienheim zu errichten, die Mittel dafür — in dem dann viel geringeren Umfang, als wenn für einen Einkommenschwachen mit den gesamten Finanzierungsleistungen der öffentlichen Hand neu gebaut werden müßte — vorrangig bekommen, wenn sichergestellt ist, daß sie eine solche vorbehaltene Wohnung für einen Einkommenschwachen frei machen. Das ergibt sich aus § 30.

(B) Diese 1,6 Millionen Wohnungen werden also zusätzlich zu den billigen Altwohnungen für die Einkommenschwachen zur Verfügung stehen. Es werden die 200 000 vorbehaltenen Wohnungen, die sogenannten Arbeiterwohnstätten, die zwischen den beiden Weltkriegen gebaut wurden, zur Verfügung stehen. Soweit das nicht ausreicht, soweit nicht durch den Umsetzungsprozeß, durch den Prozeß des Freiwerdens genügend Wohnungen geschaffen werden, wird weiterhin ein Vorrang — und zwar absolut gleichrangig mit den anderen, den privat geförderten und angesparten Familienheimen — für die Wohnungsneubauten für die sozial Schwachen eingeräumt. Es wird auch auf den verschiedensten Wegen, auf dem Weg der erhöhten Kapitalsubventionen, der Zinssubventionen, des laufenden Zuschusses zur Deckung der Aufwendungen und, wenn auch das noch nicht reicht, der Bewirtschaftungskosten, schließlich sogar durch Miet- und Lastenbeihilfen dafür gesorgt, daß die Mieten auch bei den Neubauten in einem erträglichen Rahmen gehalten werden. Nach § 73 können die Bundesregierung und die Länderregierungen unter Sicherung der Qualität der Mindestausstattungen auch wieder Höchstmieten für die Einkommenschwachen festsetzen. Die Bundesregierung wird Ihnen, wie sie das vor dem Plenum und vor den Ausschüssen des Deutschen Bundestages erklärt hat, nach Annahme des Gesetzes sofort die entsprechende Verordnung vorlegen. Dabei ist der Rahmen dieser Verordnung von vornherein dadurch gezogen, das für mindestens 1,6 Millionen Wohnungen oder 1,8 Millionen Wohnungen mit den vorbehaltenen Wohnungen der Höchstsatz bereits bei 1,10 DM liegt.

(C) Ich glaube also, man kann dem Gesetz wirklich nicht vorwerfen, daß es dem Vorrang der Wohnungsversorgung für die Minderbemittelten nicht die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt habe. Im Gegenteil, es ist von anderer Seite schon erklärt worden, es sei darin zuviel und für den Normalverbraucher zu wenig verankert. Ich kann nur sagen, daß der Vorrang für die Minderbemittelten ausdrücklich enthalten ist. Für sie ist ausdrücklich ein Vorbehalt von 1,8 Millionen existenten Wohnungen geschaffen worden. Weiter wird jede für sie speziell neu gebaute Wohnung in den Bestand der vorbehaltenen Wohnungen eingegliedert, sie bleibt ihnen endgültig und ausschließlich vorbehalten. Es ist also anzunehmen, daß wir in Kürze über die 1,8 Millionen Wohnungen hinaus — wie der Herr Berichterstatter vorhin schon angeführt hat — auf weit über 2,5 Millionen Wohnungen für die sozial Schwachen aus dem Neubaubestand kommen werden.

Dazu kommt ohnehin in wachsendem Maße die Unterbringung in den Altwohnungen. Wenn wir darüber hinaus diejenigen begünstigen, die selbst sparen, die uns als öffentlicher Hand durch ihre Opfer die Finanzierung des Wohnungsbaus für die sozial Schwachen erleichtern, indem sie selber ein Risiko eingehen, wenn wir die Familienheime fördern, insbesondere da, wo vorbehaltene Wohnungen zugunsten der Einkommenschwachen frei gemacht werden, dann dient gerade diese Bestimmung des Gesetzes ausschließlich dem Vorbehalt für die sozial Schwachen. Ich weiß nicht, ob das schon überall in vollem Umfange gewürdigt worden ist.

(D) Einer der Anträge, die hier vorgelegt worden sind, richtet sich gegen die §§ 31 bis 33, gegen die Berichterstattung über die noch vorhandenen Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen, die unzumutbar, insbesondere in Bunkern, Baracken, Lagern usw. untergebracht sind, sowie gegen die Berichterstattung über die vorliegenden Anträge derjenigen Leute, die ein Familienheim bauen wollen und die bereits die eigene Sparleistung, die Vollfinanzierung und das Grundstück nachgewiesen haben. Hier darf ich in doppelter Hinsicht an den Bundesrat appellieren. Der Herr Berichterstatter Kollege Asbach hat schon darauf hingewiesen, daß dieses Gesetz in den zuständigen Ausschüssen laufend zwischen Bundestag und Bundesrat beraten worden ist. Der Regierungsentwurf enthielt ursprünglich einen Rechtsanspruch auf vorrangige Bewilligung von Wohnungsbaumitteln für diejenigen, die etwa 30 % der Gesamtkosten eines Eigenheims gespart haben. Dann war im Bundestag die Konzeption einer quotalen Bindung, ursprünglich nach dem Familienheimgesetzentwurf der CDU von 50 %, zur Diskussion gestellt worden; der Satz ist schließlich bis auf 30 % reduziert worden. In beiden Fällen haben die Vertreter der Länder erklärt: Das ist für uns unannehmbar, dann kommt das Gesetz nicht durch, dann könnt ihr unsere Zustimmung nie bekommen. Darauf ist am 12. und 26. Januar 1956 vor Beginn der dritten Lesung im Ausschuß ein kleiner Vermittlungsausschuß zusammengetreten, dem von Seiten des Bundesrates der damalige Vorsitzende des Wohnungsbauausschusses, Minister Weyer, der jetzige stellvertretende Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen, Herr Minister Asbach und der damalige Hamburger Senator von Fisenne, dazu der Präsident der ArgBau, Präsident Dr. Schnell, Staatssekretär Bellinger und

- (A) Ministerialdirigent Dr. Koch, von seiten des Bundestages die Abgeordneten Lücke, Leukert, Czaja, Jacobi, Stierle, Frau Heise — die letzteren also von der Opposition —, Engell vom BHE, Dr. Schild von der DP, Dr. Will von der FDP und Dr. Brönnner als Berichterstatter angehört haben. Von diesem gemeinsamen Ausschuss ist der Vorschlag des Landes Schleswig-Holstein akzeptiert worden. Der Bundestag und die Bundesregierung haben ihre Konzeption fallenlassen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung ist dann Grundlage der weiteren Beratungen gewesen. Dementsprechend hat auch der Unterausschuss bei der abschließenden Beratung im Bundesratsausschuss festgestellt, daß er sich nicht für berechtigt halte, auch nur an Teilen dieser Vereinbarung etwas zu ändern, da sie auf einer **Vereinbarung zwischen Bundestag und Bundesrat** beruhe; er empfehle deswegen die Annahme. Der Bundestag ist in einem Punkt von der damaligen Vereinbarung abgewichen. Er hat nämlich Fristen auf den 30. September bzw. 15. Oktober vorverlegt. Ich bin der Meinung, daß der Antrag des Landes Schleswig-Holstein, diese Fristen wieder zu ändern oder zu streichen, durchaus eine Beratung im Vermittlungsausschuss verdient. Ich bitte, zu bedenken, was es für die zukünftige Zusammenarbeit zwischen Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung bedeutet, wenn man sich in langen Beratungen zwischen Ministern und Ausschussvorsitzenden zu Vermittlungsaktionen bereit findet, wenn von seiten der Bundesregierung und des Bundestages sogar die Konzeption und die Vorschläge der Länder akzeptiert werden und wenn dann nachher diese Frage, die nach allgemeiner Überzeugung geregelt gewesen ist, plötzlich wieder Gegenstand des Zweifels wird. Ich darf das hier einmal mit allem Ernst sagen. Ich weiß nicht, ob das gegenüber der bisher so erfolgreichen, aufrichtigen und offenen Zusammenarbeit eine gute Praxis ist.
- (B)

Ich komme wieder zur Sache. Leider Gottes ist doch nun dauernd der **Streit über Eigenheime und Mietwohnungen**, über Wohnungen, die für die sozial Schwachen oder für die Reichen geeignet sind, usw. durch die Lande gegangen. Dieser Streit ist doch fast zu einer, ich möchte sagen, weltanschaulichen Auseinandersetzung geworden. Der Vorschlag, der aus den Kreisen des Bundesrates kam, beruht doch darauf: Bisher hat jeder entweder behauptet, die Leute wollen Mietwohnungen, oder er hat behauptet, die Leute wollen Eigenheime, und hat sich dem anderen gegenüber auf nichts eingelassen. Jetzt wird hier gesagt: **Jedes Jahr soll ein Bericht** erstattet werden, soundsoviel Leute sind noch da, die in Baracken leben, die in Bunkern leben, die in Nissenhütten leben oder sonst unzumutbar untergebracht sind, fünf Personen in einem Zimmer oder etwas Derartiges. Es ist gar kein Streit mehr darüber, ob diese Menschen bevorzugt eine Wohnung haben müssen oder nicht. Sie müssen sie haben. Die Zahlen sind da. Genau so sind dann die Zahlen da: Soundsoviel Leute aus dem Kreis der Sozialwohnungsberechtigten haben bereits ein Grundstück erworben, haben die ganze Finanzierung beisammen, haben selbst gespart; sie machen sogar nachweislich eine vorbehaltene Wohnung mit maximal 1,10 DM für die sozial Schwachen frei. Damit sollte der Streit doch nun wirklich endgültig aus der Welt kommen, sollte diese Frage doch entpolitisiert werden. Wer könnte denn das alles besser widerlegen als der Wohnungsuchende

mit seiner Wohnungsnot selbst? Die Zahlenangaben als solche sind überall vorhanden. Die Erhebungen erfolgen laufend. Ich weiß, es kann sowohl für die Länderregierungen als auch für die Bundesregierung einmal unbequem sein, dann dauernd gemahnt zu werden: Es sind noch 333 327 unzumutbar untergebrachte Personen da. Aber das ist doch gleichzeitig das beste Mittel, um den **Wohnungsbau** unter dem Druck der gesamten Öffentlichkeit so lange **Aufgabe Nr. 1** sein zu lassen, bis auch der letzte untergebracht ist, der noch keine Wohnung hat. Auch das bitte ich Sie einmal zu bedenken. Sie sollten das nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt sehen, daß es vielleicht etwas unbequem in der Verwaltung ist. Es ist auf alle Fälle nach unserer Überzeugung das beste Mittel — deswegen hat es sowohl die Bundesregierung als auch der Bundestagsausschuss aufgenommen —, um diese politische Frage zu einer **rein menschlichen Frage** zu machen. Die Lösung dieser menschlichen Frage wird mit der **Offenlegung der jährlichen Berichte** geradezu erzwungen.

Der größte Teil der sonst hier gestellten Anträge findet, soweit er reine Verbesserungen und Verwaltungsvereinfachungen betrifft, bei der Bundesregierung durchaus Unterstützung und Gegenliebe. Dann sind noch die drei finanziell bedeutsamen Anträge da. Der eine Antrag betreffend die **Mittel für die Sonderprogramme** hat zwei Seiten. Bisher war es ohne eine besondere gesetzliche Regelung noch immer möglich, Sondermittel für Sonderprogramme zu finden. Wenn Sie das jetzt zwingend in das Gesetz hineinschreiben — abgesehen davon, daß die Bundesregierung sich mit dieser Frage auch noch unter dem Gesichtspunkt des Art. 113 GG befassen müßte —, ergibt sich die Frage, ob es dann noch Sonderprogramme und Sondermittel auf der Bundesebene geben wird oder ob man das nicht tunlichst vermeiden wird. Der Antrag hat bestimmt zwei Seiten. Ich würde empfehlen, es hier bei dem derzeitigen bewährten Zustand zu belassen.

Der zweite Punkt betrifft die **Miet- und Lastenbeihilfen**. Ich glaube, hier könnte sich für eine Lösung, wie sie etwa der Antrag des Landes Schleswig-Holstein vorsieht, im Vermittlungsausschuss eine Basis finden. Aber es ist doch wohl politisch einfach unmöglich, auch den Lastenausgleich zur Tragung von Mietbeihilfen zu verpflichten, wie es in dem Antrag des Finanzausschusses gewünscht wird. Hierzu würden Sie eine Änderung des Lastenausgleichsgesetzes brauchen.

Was drittens die **Frage der Prämien** angeht, so hat der Bund sich bereit erklärt, von ursprünglich Null über 60 Millionen DM auf **100 Millionen DM** pro Jahr zu gehen. Damit ist in wenigen Jahren bestimmt die Voldeckung erreicht. In der Zwischenzeit wird mit Konstruktionen, wie sie in diesem Haushalt gefunden worden sind, durch Vorfinanzierungen, zugunsten von Baden-Württemberg, wenn es notwendig ist, immer noch geholfen werden können. Aber machen Sie es nicht zweifelhaft, ob dieser Betrag vom Bund überhaupt weitergezahlt werden kann! Wir waren in wohnungspolitischer Hinsicht sehr glücklich darüber, daß es möglich war, diese Lösung zu finden. Sie dürfen nicht an der Entstehungsgeschichte vorbeigehen. Damals sollte zugunsten der Einkommensschwachen die gleiche Vergünstigung geschaffen werden, wie sie in § 10 des Einkommensteuergesetzes für die Bausparer mit großem Einkommen enthalten ist.

(A) Hier haben Bund und Länder den durch die Vergünstigung entstehenden Ausfall in dem Verhältnis ihrer Beteiligung an der Einkommensteuer zu tragen, nämlich zwei Drittel die Länder und ein Drittel der Bund. Dieses Gesetz war nach unten die konsequente Erweiterung; es ist nur aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht im Wege des Steuerabzuges, sondern im Wege der Prämien-gewährung fortgeführt worden. Mit den 100 Millionen DM gibt der Bund wesentlich mehr als das, was er sonst im Rahmen des § 10 des Einkommensteuergesetzes zu tragen hätte. Ich fürchte, wenn man hier mit dem Feuer spielt, kann man sich unter Umständen verbrennen. Diese Prämie bedeutet für den kleinen Sparer unendlich viel. Ich bitte, auch das noch einmal zu überlegen.

Im übrigen darf ich zum Schluß noch folgendes sagen. Auch die Bundesregierung hat im Bundestag alles unternommen, um zu verhindern, daß das Gesetz zu perfektionistisch wurde. Es ist ihr nicht in allen Fällen gelungen. Aber glauben Sie, daß, wenn ein zwischen Bundesrat und Bundestag, zwischen Ministern, Ausschußvorsitzenden und Bundesregierung ausgehandeltes Kompromiß, bei dem der Bundestag dem Bundesrat gefolgt ist, schließlich hier in Frage gestellt wird, die Bereitschaft des Bundestages, bei kommenden Gesetzen auf Perfektionismus zu verzichten, wachsen würde? Ich glaube, das Gegenteil wird dann der Fall sein.

**HOHLWEGLER** (Baden-Württemberg): Herr Bundesminister, Sie haben uns in so anschaulicher und in so eindringlicher Weise das gute Wollen bei diesem Gesetzentwurf geschildert. Sie haben auch gesagt, daß mit diesem Gesetzentwurf beabsichtigt sei, zunächst den Allerärmsten, die noch in Bunkern und Baracken hocken, Wohnungen zu geben.

(B) Sie haben weiter gesagt, daß die Minderbemittelten vorrangig behandelt werden sollen. Ich habe, während Sie gesprochen haben, eine kurze Rechnung aufgemacht. Ich bin kein Mathematiker; es wäre mir lieber gewesen, die Herren Finanzminister der Länder hätten sich um diese Rechnung etwas gekümmert. Sie möchten 1,8 Millionen Wohnungen zu 7 000 DM bauen. Hierfür sind 12,6 Milliarden DM erforderlich. Sie haben jährlich 700 Millionen DM eingesetzt. Davon möchten Sie jedes Jahr noch 10 % wegnehmen. In zehn Jahren sind wir dann bei Null angelangt. Ich habe nur die einfache sachliche Frage, Herr Bundesminister, wie diese Rechnung nachher aufgehen soll, wenn Sie diejenigen, die noch in Bunkern und Baracken wohnen, wenn Sie die Minderbemittelten vorziehen wollen, der Gesetzentwurf aber vorsieht, daß diese Personengruppen gar nicht in erster Linie berücksichtigt werden sollen, sondern daß der Eigenheimbau vorgeht. Es wäre mir lieb, wenn Sie mir darüber noch etwas sagen könnten.

**STEINHOFF** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Es wäre sicherlich sehr reizvoll, wollte man hier fortsetzen, was seit langer Zeit im Bundestag und seinen Ausschüssen praktiziert wurde, und würde man noch einmal in eine Einzeldebatte über das vorliegende Gesetz eintreten. Für mich persönlich wäre der Reiz besonders groß, weil ich zu denen gehöre, die während des Neubeginns in der Bundesrepublik an maßgeblicher Stelle die ersten Schritte zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus verantwort-lich mit beeinflussen durften. Aber ich möchte

nicht neu in die Diskussion eintreten, sondern hier lediglich eine Erklärung meiner Regierung bekanntgeben. (C)

Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat sehr starke Bedenken gegen das hier dem Bundesrat vorliegende Zweite Wohnungsbaugesetz. Trotz einer Reihe von Verbesserungen, die das Gesetz in den verschiedenen Lesungen in den zuständigen Bundestagsausschüssen erfahren hat, ist es immer noch nicht als eine genügend ausgereifte, klare und einwandfreie und namentlich auch für die Praxis brauchbare Rechtsgrundlage für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus aus öffentlichen Mitteln anzusehen.

Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist insbesondere der Auffassung, daß in dem Gesetz auch jetzt immer noch das besondere Anliegen der **Wohnraumversorgung der Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen**, die hierbei unstrittig bislang entschieden zu kurz gekommen sind, nicht genügend zum Ausdruck kommt, daß vielmehr dieses wichtigste Anliegen, insbesondere die Förderung von Wohnungen für diesen sozial schwächsten Personenkreis, vor dem anderen, an sich ebenfalls von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen durchaus bejahten Anliegen der Schaffung von Familienheimen zu sehr in den Hintergrund gedrängt wird. Dabei liegen die Dinge in Wirklichkeit doch so, daß das Oberziel des Gesetzes, Beseitigung der Wohnungsnot, wohl identisch ist mit der Wohnraumversorgung und damit auch der Neuschaffung von Wohnungen für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen, während das weitere Anliegen des Gesetzes, stärkere Bodenverbindung breiter Volksschichten, nur im Rahmen der Beseitigung der Wohnungsnot, d. h. (D) bei gleicher wohnungspolitischer Dringlichkeit der hier zum Zuge Kommenden im Verhältnis zu den übrigen Wohnungsuchenden erfüllt werden kann.

Das Gesetz stellt — um mit der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ zu sprechen — ein **mixtum compositum** zwischen den verschiedenen der Beratung zugrunde liegenden Gesetzentwürfen der Bundesregierung, der CDU/CSU und der SPD dar. Es trägt daher auch **alle Zeichen eines Kompromisses** zwischen diesen Gesetzentwürfen und den weit auseinandergehenden Anschauungen, wodurch sich viele Widersprüche und Unklarheiten, aber auch die vielen sich überschneidenden und einander widersprechenden Vorränge und sonstigen Ziele und Anliegen des Gesetzes erklären.

Das Gesetz zeichnet sich weiter durch einen unerträglichen **Perfektionismus und Dirigismus** aus, der aus einem tiefen, aber meines Erachtens in keiner Weise berechtigten Mißtrauen gegen die das Gesetz ausführenden Länder und ihre nachgeordneten Dienststellen, insbesondere die Bewilligungsstellen, resultiert. Das Gesetz stellt daher eher eine **gigantische Verwaltungsanweisung** dar, in der nicht nur — wie bei der Regelung der Mindestausstattung — alles buchstäblich bis zur letzten Steckdose geregelt ist, sondern in der vor allem in einer bisher auch in der Bundesrepublik nicht bekannten Weise das Verfahren in den Ländern bis in die letzte Instanz und bis in die letzte Einzelentscheidung bestimmt wird, wodurch das Gesetz namentlich für den Staatsbürger, vor allem für die Bauherren und Bauträger — und an diese sollte man gerade in einem solchen Gesetz in erster Linie denken — völlig unübersehbar wird.

(A) Bei dem in dem Gesetz festgelegten **verwirrenden System von Vorrängen** sowohl der verschiedenen Bau- und Rechtsformen wie auch von besonders zu berücksichtigenden Personengruppen, zu denen noch beim Einsatz von Wohnraumhilfsmitteln und Aufbaudarlehen aus dem Ausgleichsfonds für den Wohnungsbau die Vorränge des § 300 LAG und des Abschnitts IV Nr. 7 der Bundesrichtlinien treten, müssen sich ernsthaft Bedenken erheben, ob das Gesetz in der Praxis überhaupt noch gehandhabt werden kann. Zum mindesten wird durch die Vielzahl dieser Vorränge die Verplanung und Bewilligung der öffentlichen Wohnungsbaumittel nicht beschleunigt, sondern erheblich verzögert. Das Gesetz ist daher auch als Verwaltungsgesetz, mit dem nicht nur Volljuristen und Leute mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst, sondern auch das ganze Heer der übrigen Verwaltungsbeamten und Verwaltungsangestellten fertig werden müssen, sehr ungeeignet.

In diesem Zusammenhang darf ich auf die Ausführungen von Bundesinnenminister Dr. Schröder auf dem 3. Beamtenkongress des DGB am 20. und 21. März 1956 in Karlsruhe über die Notwendigkeit einer Gesetzesreform als notwendiger Vorstufe zur Reform der Verwaltung überhaupt hinweisen. Viele seiner Worte könnten geradezu auf dieses Gesetz gemünzt sein.

Es hätte sehr nahe gelegen, daß meine Regierung, die ja die Verantwortung trägt für ein Land mit einer ständig wachsenden Bevölkerung, für die nur ein begrenzter Raum für den Bau der notwendigen Wohnungen zur Verfügung steht, das Gesetz abgelehnt hätte. Wir haben sehr reifliche Überlegungen angestellt, haben in stundenlangen Beratungen das Für und Wider einer solchen Stellungnahme erörtert und schließlich beschlossen, das Gesetz nicht abzulehnen, aber ernstlich zu bitten, daß es dem Vermittlungsausschuß überwiesen wird und daß die vorliegenden Anträge im Vermittlungsausschuß ernsthaft überlegt und geprüft und wenn möglich in das Gesetz eingebaut werden und daß das Gesetz dadurch einige Verbesserungen erfährt, damit das, was Sie, Herr Bundeswohnungsbauminister, wie auch wir alle sehnlichst erhoffen, eine stärkere Förderung des Wohnungsbaues insbesondere für die Schichten erreicht wird, die ihren berechtigten Wohnungsbedarf nicht aus eigener Kraft sichern können.

Ich habe also die Bitte vorzutragen, den Vermittlungsausschuß anzurufen und im Vermittlungsausschuß den Versuch zu machen, das Gesetz zu verbessern.

Vizepräsident Dr. ALTMEIER: Bevor ich dem Herrn Bundeswohnungsbauminister das Wort gebe, möchte ich auf folgendes hinweisen. Der Herr Minister hat eben davon gesprochen, daß in den vorausgegangenen gemeinsamen Sitzungen bestimmte **Abmachungen** zustande gekommen seien. Ich darf darauf hinweisen, daß es sich hier um ein **Initiativgesetz des Bundestages** handelt. Der Bundesrat wird infolgedessen mit diesem Gesetz offiziell erst beschäftigt, nachdem der Bundestag es verabschiedet hat. Es ist richtig, daß Fühlungen und auch Besprechungen einiger Länderminister, Bundestagsabgeordneter und Mitglieder der Bundesregierung vorausgegangen sind und daß dabei der Versuch gemacht worden ist, zu Formu-

lierungen zu kommen, die möglichst auch für dieses Haus akzeptabel sind. Es hat sich dabei aber nicht um offizielle Besprechungen des Bundesrates gehandelt. Infolgedessen kann auch nicht gesagt werden, der Bundesrat als solcher habe durch irgendeinen seiner Ausschüsse irgendwelche Abmachungen getroffen, die er jetzt nicht halte. So wie beim Bundestag ist auch beim Bundesrat schließlich und zuletzt die Entscheidung des Plenums maßgebend.

Dr. Preusker, Bundesminister für Wohnungsbau: Herr Präsident! Ich glaube, das kann ich nur unterstreichen. Zweifellos konnte es nach der ganzen Natur der Dinge keine offizielle Vermittlungsaktion sein. Denn der offizielle Vermittlungsausschuß steht ja erst am Ende der Beschlußfassungen. Aber es ist immerhin eine laufende und doch sehr **gewichtige Kontaktnahme** gewesen, die noch ihr besonderes Gewicht dadurch erhielt, daß hier seinerzeit beschlossen worden war, eine solche Verbindung zum Bundestag zu suchen.

Ich möchte noch eines betonen. Die Verhandlungen sind auf der Grundlage der Regierungsvorlage geführt worden, die seinerzeit in erster Lesung den Bundesrat passiert hat, und es waren mit dieser Regierungsvorlage nur die beiden Initiativgesetzentwürfe der SPD-Fraktion und der CDU/CSU-Fraktion noch zu verzahnen und zu verbinden. Es ist dann schließlich an Stelle einer Novellierung, wie sie ursprünglich der Regierungsentwurf vorsah, der Weg eines Zweiten Gesetzes gewählt worden.

Ich habe mich aber in erster Linie gemeldet, um die Frage des Herrn Kollegen Hohlwegler zu beantworten. Er hatte ausgerechnet, man brauche für die weiteren 1,8 Millionen Wohnungen à 7000 DM in den kommenden Jahren 12,6 Milliarden DM, und fragte, wie das mit den 700 Millionen möglich wäre, die auch noch eine Degression aufwiesen. — Auch in der Vergangenheit haben die **500 Millionen DM des Bundes** aus dem Ersten Wohnungsbaugesetz nur einen gewissen Basisbetrag gebildet. Es sind insgesamt in den Jahren der Geltung des Ersten Wohnungsbaugesetzes **an öffentlichen Mitteln rund 15 Milliarden DM** aufgebracht worden, während 7 mal 500 Millionen DM nur 3,5 Milliarden DM ergeben hätten. Es ist ja doch zu diesen Basisbeträgen noch einmal aus dem Bundeshaushalt für Sowjetzonenflüchtlinge, Umsiedlung und ähnliche Programme fast der gleiche Betrag hinzugegeben worden; insgesamt war es also über 1 Milliarde. Es wird auch in Zukunft nicht anders sein. Es ist der Lastenausgleich hinzugetreten, und es sind ja auch die Länder und die Gemeinden mit ihren Mitteln dabei. Rund 15 Milliarden DM haben in der Vergangenheit zur Verfügung gestanden. Wir können davon ausgehen, daß im ganzen in den kommenden Jahren fast die gleiche Leistung wie in den letzten zwei Jahren wieder zur Verfügung steht, trotz der Degression. Bei einigen Dingen besteht ja keine Degression. Die 100 Millionen DM für die Prämien bleiben konstant. Insofern wird der Wohnungsbauteil langsam wieder stärker, die Rückflüsse nehmen zu. Wir kommen in dem in Aussicht genommenen Zeitraum, vor dem wir jetzt stehen, aller Voraussicht nach auf rund 19 bis 20 Milliarden DM an öffentlichen Mitteln, also auf einen noch höheren Betrag als in den ersten Jahren. Gerade das hat uns ja die Hoffnung gegeben, daß wir das Problem der Wohnungsver-

(A) sorgung für die sozial Schwachen besonders gut lösen können.

Ich darf dazu noch sagen: Die bisherigen 15 Milliarden DM bis Ende 1956 sind ein Teil von insgesamt rund 55 Milliarden DM Gesamtaufwendungen für den Wohnungsbau. Es haben also über die 15 Milliarden hinaus noch rund 40 Milliarden aus dem Kapitalmarkt und in wachsendem Maße aus der Spartätigkeit der kleinen Leute zur Verfügung gestanden.

Ich glaube, wenn Sie sich diese Zahlen vergegenwärtigen, werden Sie auch erkennen, daß dieses Gesetz durchaus erfüllt werden kann.

Herr Ministerpräsident Steinhoff, Sie haben bemängelt, daß in diesem Gesetz alles — „bis zur Steckdose“ — geregelt sei. Gerade zu dem Paragraphen über die **Mindestausstattung der Wohnungen** — dem § 41 — ist aber vom Bundesrat an keiner Stelle etwa die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen worden; es ist also auch vom Bundesrat akzeptiert worden, daß hier ein wirklicher Riegel zugunsten der sozial Schwachen vorgeschoben und dadurch gesichert wird, daß auch die sozial Schwachen eine bestimmte menschenwürdige Mindestausstattung in ihren Wohnungen vorfinden. Ich glaube, gerade das war ein wichtiges Anliegen, das hier berücksichtigt werden sollte.

Im übrigen glaube ich, wir sollten das Urteil darüber, wie dieses Gesetz wirkt, getrost wieder der Zukunft überlassen. Ihre Ausführungen hatten genau denselben Tenor wie die, die zum Mietengesetz, zum Geschäftsraummietengesetz gemacht worden sind, mit den 300 000 sicheren Gerichtsfällen. Ich glaube, die **wichtigste Auswirkung**, die sicher ist, werden die etwa 3 $\frac{1}{2}$  **Millionen Wohnungen** sein, die wir uns in den kommenden Jahren von diesem Zweiten Wohnungsbaugesetz erhoffen.

(B) **HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Ich habe mich zu dem Antrage des Landes Schleswig-Holstein — BR-Drucks. 180/8/56 — zum Wort gemeldet. Falls dieser Antrag nicht gestellt wird, brauche ich nichts zu sagen. Vielleicht darf ich fragen, ob das Land Schleswig-Holstein beabsichtigt, den Antrag aufrechtzuerhalten.

(Zuruf: Wir halten ihn aufrecht!)

— Dann darf ich dazu einige Worte sagen.

Wir sind ein wenig überrascht über den Antrag. Denn soviel ich weiß, ist er im Finanzausschuß des Bundesrates nicht gestellt worden, und ich glaube, auch in anderen Ausschüssen nicht. Er kommt zum ersten Male hier in das Plenum. Im Bundestag ist er erörtert worden. Er ist aber vom Haushaltsausschuß und vom Finanzausschuß des Bundestages abgelehnt worden und hat infolgedessen keinen Eingang in die Ihnen vorliegende Bundestagsdrucksache nach den Beschlüssen dritter Lesung gefunden.

Der Antrag geht dahin, daß eine Umsatzsteuervergünstigung für die Kleinsiedlungen gewährt werden soll. Es heißt in dem Antrage: „... Steuer- oder Gebührenvergünstigungen...“. Der Kern ist eine **Umsatzsteuervergünstigung für Familienheime**.

\* Die Angelegenheit ist von beträchtlicher Bedeutung. Wir schätzen hier einen jährlichen **Steuerausfall von 30 Millionen DM** bei der Umsatzsteuer, also allein beim Bund. Dazu kommt noch der Gebührenaussfall, zu dem ich nichts zu sagen habe. Diese Um-

satzsteuervergünstigung stellt praktisch eine **Subvention** (C) auf dem unerwünschten Wege über eine neue Steuervergünstigung dar.

Es trifft zu, daß wir im Siedlungs- und Heimstättengesetz schon früher, vor über 30 Jahren, eine ähnliche Steuervergünstigung hatten. Diese war aber mit einer langjährigen Bindung verbunden. Wer ein Siedlungsanwesen hatte, mußte es 25 Jahre behalten. Unter dieser Voraussetzung läßt sich eine solche Ausnahmenvorschrift rechtfertigen. Diese langfristige Bindung fehlt aber hier. Das ist der Grund, weshalb die beiden Ausschüsse des Bundestages sich nicht haben entschließen können, dem Vorschlag zuzustimmen. Praktisch genießt derjenige, der mit öffentlichen Darlehen ein solches Familienheim bekommt und dieses Heim ohne Belastung mit Umsatzsteuer bauen kann, einen sehr beträchtlichen Vorteil, nämlich von 4 $\frac{1}{2}$ %. Er kann dieses Heim, wenn er will, sehr schnell wieder verkaufen, nämlich an Erwerber mit einem Jahreseinkommen bis zu 9000 DM — bis zur Versicherungspflichtgrenze —; er kann es sogar an Erwerber mit höherem Einkommen verkaufen, wenn das öffentliche Darlehen zurückgezahlt wird. Es ist durchaus möglich, daß ein Industrieunternehmen einem solchen Eigenheimbesitzer die Mittel für die Zurückzahlung des öffentlichen Darlehens gibt.

Mit anderen Worten: diese Umsatzsteuervergünstigung soll hier verschenkt werden. Es besteht keine Gewähr dafür, daß der Betreffende das Eigenheim längere Zeit behält. Wahrscheinlich würden er und der etwaige Erwerber sich dann in diesen Vorteilen teilen.

Ich bitte dringend, wenn schon im übrigen der Vermittlungsausschuß angerufen wird, diesen Antrag nicht anzunehmen. Es ist nicht möglich, derartige Steuervergünstigungen sozusagen zu verschenken. (D)

Vizepräsident **Dr. ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen dafür vor die Drucksachen Nrn. 180/1/56 bis einschließlich 180/8/56. Ich weise darauf hin, daß der Antrag auf BR-Drucks. Nr. 180/7/56 nicht mehr Antrag des Landes Schleswig-Holstein, sondern nunmehr Antrag des Landes Berlin ist.

Meine Herren, ich darf Sie auf die Abstimmungshilfe verweisen, die wir Ihnen auf den Tisch gelegt haben. Ich glaube, wenn wir danach vorgehen, wird die etwas komplizierte Abstimmung erleichtert.

Ich lasse nach § 12 der Geschäftsordnung zunächst feststellen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wenn die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht abgelehnt wird, ist der Antrag des Landes Bremen hinfällig und wir haben dann über die einzelnen Punkte, wegen derer der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, abzustimmen.

Ich bitte diejenigen, die gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses sind, um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir treten in die Abstimmung über die einzelnen Punkte ein, wegen derer der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, zunächst über den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 180/1/56 Nr. 1 a. Bei Annahme von Nr. 1 a ist Nr. 1 b hinfällig.

(A) Wer dem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 180/1/56 Nr. 1 a zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Wer Nr. 1 b zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; Nr. 1 b ist angenommen.

Wir kommen zu Nr. 2 der BR-Drucks. Nr. 180/1/56. Wer ihr zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Nr. 3 der BR-Drucks. Nr. 180/1/56. Ich bitte um das Handzeichen. — Ebenfalls abgelehnt!

Nun kommen wir zu dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, BR-Drucks. Nr. 180/4/56, betreffend § 18 Abs. 1. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Wir kehren zu der BR-Drucksache Nr. 180/1/56 zurück und stimmen ab über Nr. 4 betreffend § 18 Abs. 2. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Nr. 5 betreffend § 18 Abs. 2 (Neufassung)! Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist angenommen.

Nr. 6 betreffend § 19 Abs. 1! Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist angenommen.

Wir haben noch darüber abzustimmen, ob die Begründung des Wohnungsausschusses oder des Finanzausschusses gewählt wird. Darf ich zunächst über die Begründung des Finanzausschusses abstimmen lassen. Wer ihr zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Ich bitte nun diejenigen, die der Begründung des Wohnungsausschusses zustimmen, um das Handzeichen. — Es soll anscheinend keine Begründung gegeben werden.

(Heiterkeit.)

— Die Mehrheit ist für die Begründung des Wohnungsausschusses.

Ich lasse jetzt abstimmen über Nr. 7 der BR-Drucks. Nr. 180/1/56 betr. § 26 Abs. 1. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr kommt die Abstimmung über den Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 180/2/56 Nr. 1 betreffend § 29 Abs. 2 und 3. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir stimmen ab über den Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 180/2/56, Nrn. 2 und 3 betreffend den § 30 und eine entsprechende Änderung in § 26 Abs. 1. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist wiederum die Minderheit; abgelehnt!

Wir stimmen ab über Nr. 8 der BR-Drucks. Nr. 180/1/56 betreffend § 30 Abs. 1. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ich lasse jetzt abstimmen — gemeinsam, wenn Sie einverstanden sind — über die Nummern 9 bis 11 der BR-Drucks. Nr. 180/1/56, Anträge auf Streichung der §§ 31, 32 und 33. Wer diesen Anträgen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Damit entfällt der Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. Nr. 180/6/56, der nur eine

teilweise Streichung der §§ 31 bis 33 zum Ziele (C) hatte.

Wir stimmen nunmehr wieder über die BR-Drucks. Nr. 180/1/56 ab, zunächst Nr. 12. Ich bitte um das Handzeichen. — Abgelehnt!  
Nrn. 13 a und 13 b!

(Zuruf: Getrennte Abstimmung!)

— Nr. 13 a! — Abgelehnt!

Nr. 13 b — Angenommen!

Nr. 14! — Angenommen!

Nr. 15! — Abgelehnt!

Nr. 16! — Angenommen!

Nrn. 17 und 18, wenn Sie einverstanden sind, gemeinsam!

(Zustimmung.)

— Angenommen!

Damit ist auch Nr. 35 der BR-Drucks. Nr. 180/1/56 angenommen.

Nr. 19. — Angenommen!

Nr. 20. — Angenommen!

Nr. 21. — Abgelehnt!

Nun ist abzustimmen über den Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 180/7/56 betr. § 74 und § 74 a. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Wir stimmen nun wieder über BR-Drucks. 180/1/56 ab.

Nr. 22. — Angenommen!

Nr. 23! — Angenommen!

Nr. 24! — Angenommen!

Auch hier ist festzustellen, ob die Begründung (D) des Finanzausschusses oder die des Wohnungsausschusses gilt. Ich frage zunächst, wer der Begründung des Finanzausschusses zustimmt. — Das ist die Minderheit. Damit dürfte die Begründung des Wohnungsausschusses angenommen sein. — Kein Widerspruch!

Mit der Abstimmung über Nr. 24 ist auch Nr. 34 angenommen.

Nr. 25! — Angenommen!

Nrn. 26 und 27! — Angenommen.

Wir kommen jetzt zu dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. Nr. 180/8/56. Ich bitte um das Handzeichen. Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir stimmen weiter über BR-Drucks. Nr. 180/1/56 ab.

Nr. 28! — Angenommen!

Nr. 29! — Angenommen!

Nr. 30! — Angenommen!

Nrn. 31 a und b. — Angenommen.

Nr. 32! — Angenommen.

Nr. 33 a und b! — Angenommen!

Nr. 34 ist bereits durch die Abstimmung über Nr. 24 angenommen.

Nr. 35 ist ebenfalls durch eine frühere Abstimmung erledigt.

Nr. 36! — Angenommen.

Nr. 37! — Angenommen.

Es ist nun abzustimmen über den Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 180/3/56. Wer dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

(A) Wir fahren fort in der BR-Drucks. Nr. 180/1/56.

Nr. 38 a! — Abgelehnt!

Nr. 38 b! — Angenommen. — Wir haben damit Nr. 38 b Teil 1 und 2 angenommen.

Der federführende Ausschuß verweist in BR-Drucks. Nr. 180/1/56 noch auf die falsche Überschrift zum FÜNFTEN ABSCHNITT des Gesetzes. Es darf nicht heißen „Mieten und Lasten“, sondern „Mieten und Belastungen für öffentlich geförderte Wohnungen“.

Abschließend habe ich nach der Geschäftsordnung festzustellen; ob der Bundesrat beschließt, aus den soeben im einzelnen festgelegten Gründen den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 4. Mai 1956 verabschiedeten Zweiten Wohnungsbau-gesetzes zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben festgelegten Gründen einberufen wird.

Ich rufe auf Punkt 16 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Durchführung der Statistik der Bautätigkeit und der Wohnraumvergaben (BR-Drucks. Nr. 168/56)**

Es wird Ihnen vorgeschlagen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Zuvor müssen wir aber noch über einige Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse, des Finanzausschusses und des Innenausschusses, abstimmen. Ich verweise auf

(B) BR-Drucks. Nr. 168/1/56 und lasse abstimmen über II Nr. 1. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich bitte um das Handzeichen zu Ziff. 2. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, der Verordnung über die Durchführung der Statistik der Bautätigkeit und der Wohnraumvergaben gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 19 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Angleichung der Dienstbezüge von Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes an die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften (Besoldungsangleichungsgesetz für den Bundesgrenzschutz) (BR-Drucks. Nr. 191/56)**

Es wird Ihnen vorgeschlagen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat dementsprechend beschlossen hat.

(Zuruf: Gegen die Stimmen von Bremen!)

— Gegen die Stimmen von Bremen.

Wir kommen zu Punkt 20 der Tagesordnung:

**Zweite Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke (BR-Drucks. Nr. 166/56)**

(C) Von einer Berichterstattung wird abgesehen. Es wird vorgeschlagen, gemäß Art. 80 Abs. 2 GG der Verordnung zuzustimmen. Wir haben dementsprechend beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 21 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Vorauszahlungstermine bei der Körperschaftsteuer (BR-Drucks. Nr. 64/56)**

Dr. SCHAEFER (Schleswig-Holstein), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem Entwurf der Verordnung über die Vorauszahlungstermine bei der Körperschaftsteuer will die Bundesregierung die bisher bestehende Gleichheit der Termine der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer aufheben und die Termine für die Körperschaftsteuer jeweils auf den darauf folgenden Monat, also auf den 10. April, Juli, Oktober und Januar, verlegen.

Nach der Darstellung der Bundesregierung führt das Zusammenfallen der Zahlungstage zu **Spitzenbelastungen des Geldmarktes** an den bisherigen Terminen, da die Wirtschaft die Vorauszahlungen auf die beiden großen Steuern zum Teil durch Aufnahme kurzfristiger Kredite bei den Kreditinstituten, die ihrerseits auf das Zentralbanksystem zurückgreifen, finanziert. Die an diesen Terminen regelmäßig wiederkehrende konzentrierte Inanspruchnahme des Geldmarktes hat ein zeitweiliges Steigen der Zinssätze am Geldmarkt zur Folge. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß Maßnahmen, die eine ausgleichende Geldmarktpolitik unterstützen, sowohl im Interesse der Kreditnehmer als auch der Kreditinstitute selbst liegen. Da es sich aber im vorliegenden Falle letzten Endes um Steuerentnahmen und damit um die Aufrechterhaltung der Ordnung der öffentlichen Haushalte handelt, bleibt die Frage entscheidend, ob der vorliegende Verordnungsentwurf den berechtigten Interessen der Haushalte der Länder gerecht wird. Tatsächlich aber würde die Verlegung der Termine der Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer in dem ersten Rechnungsjahr, in dem diese Verordnung in Kraft träte, eine erhebliche Verminderung der Einnahmen an Körperschaftsteuer zur Folge haben. Im Monat März dieses Jahres sind an Körperschaftsteuer im Bundesgebiet rund 688 Millionen DM aufgekommen. Etwa in dieser Größe würde sich auch der Ausfall im Rechnungsjahr 1956 auswirken, wenn der Zahlungstermin vom 10. März auf den 10. April und somit in das darauffolgende Haushaltsjahr verlegt wird. An diesem Ausfall wären die Länder mit zwei Drittel beteiligt.

Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß eine solche **Beeinträchtigung der Haushaltslage** von den Ländern, insbesondere aber von den finanzschwachen Ländern, nicht verkraftet werden kann, zumal das Steueraufkommen im laufenden Haushaltsjahr durch die Auswirkungen der zu erwartenden Steuersenkung beeinflusst werden wird. Demgegenüber spielen die geldmarktpolitischen Erwägungen nur eine sekundäre Rolle. Durch die in Aussicht genommene Steuersenkung werden sie ohnehin bis zu einem gewissen Grade an Bedeutung verlieren, weil der Geldmarkt an den Vorauszahlungsterminen für die Einkommensteuer eine Entlastung erfahren wird. Die Bank deutscher

(A) Länder weist in ihrem März-Bericht dieses Jahres selbst darauf hin, daß die Tendenz zur Kreditausweitung geringer werden könnte, wenn die Zinssätze sinken.

Der Verordnungsentwurf hat weiterhin den Nachteil, daß er die Körperschaften gegenüber den Einkommensteuerpflichtigen begünstigen würde; denn die Körperschaften könnten viermal im Jahr ihre Vorauszahlungen einen Monat später entrichten als die Einkommensteuerpflichtigen.

Der Finanzausschuß hat jedoch in mehrfachen Beratungen versucht, einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen herbeizuführen, und sich mit verschiedenen Kompromißvorschlägen befaßt, durch die die nachteiligen Auswirkungen auf die Länderhaushalte im ersten Haushaltsjahr der Neuordnung vermieden werden sollten. Auf Wunsch des Finanzausschusses hat auch die Bank deutscher Länder zu dem Fragenkomplex Stellung genommen. In dem Kompromißvorschlag, die Körperschaftsteuervorauszahlungen vom 10. auf den 20. der bisherigen Vorauszahlungsmonate zu verlegen, sah die Bank deutscher Länder keine fühlbare Entlastung.

Unter diesen Umständen fanden weder dieser Vorschlag noch andere Kompromißvorschläge die Zustimmung der Mehrheit der Länder. Der Finanzausschuß sieht sich daher nicht in der Lage, von sich aus einen geeigneten Kompromißvorschlag zu machen, und hat deshalb einstimmig beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, diesem Verordnungsentwurf seine Zustimmung zu versagen.

(B) Ich bin aber der Meinung, daß man, sobald die weitere Entwicklung der Haushaltslage der Länder nach Durchführung der Steuerenkungsaktion klarer zu übersehen ist, den Fragenkomplex noch einmal überprüfen sollte.

Was den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses betrifft, die Vorauszahlungstermine für die Körperschaftsteuer vom 10. auf den 20. der jetzigen Vorauszahlungsmonate zu verlegen, so ist, dieser Beschluß durch die soeben vorgetragene Stellungnahme der Bank deutscher Länder überholt, und ich bitte Sie daher, diesem Vorschlage nicht zuzustimmen.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf an die letzten Worte des Herrn Berichterstatters anschließen. Das Bundesfinanzministerium hat durchaus Verständnis für die wohl in erster Linie von der Haushaltslage der Länder ausgehenden Bedenken gegen diese Verordnung. Unser Vorschlag war erwachsen aus Besprechungen mit dem Bundeswirtschaftsministerium und der Bank deutscher Länder. Es hat sich tatsächlich gezeigt, daß die Anspannungen auf dem Geldmarkt durch diese Massierung der Steuerzahlungstermine sehr beträchtlich sind. Eine solche Massierung würde vermieden werden, wenn der Bundesrat sich entschließen könnte, unserem Vorschlage zu folgen, daß alle vier Zahlungstermine der Körperschaftsteuer jeweils um einen Monat verschoben werden. Wir haben ja außerdem noch die großen Zahlungstermine der Umsatzsteuer und bei den Gemeinden die Zahlungstermine der Grund- und der Gewerbesteuer. Nach statistischen Feststellungen wäre durch die von uns vorgeschlagene Maßnahme annähernd jeder der zwölf Monate des Kalender-

jahres einigermaßen gleichmäßig belastet worden. (C) Ich glaube, dieses Petitum, das aus der Situation am Geldmarkt stammt, darf auf die Dauer nicht außer acht gelassen werden. Niemand, die Länder und Gemeinden ebensowenig wie der Bund, kann ein Interesse daran haben, daß durch eine solche Massierung der Steuerzahlungstermine die Zinssätze am Geldmarkt auf einmal sehr stark angespannt werden, auch wenn sie hinterher im regelmäßigen Rhythmus wieder zurückgehen.

Nachdem jedoch die Haushaltslage der Länder zur Zeit eine Zustimmung dazu nicht ermöglicht, darf ich mich dem letzten Vorschlag des Herrn Berichterstatters anschließen, die Vorlage, wenn sie auch heute formell nicht die Zustimmung findet, doch in der Sache nicht als erledigt anzusehen. Vielleicht ist es möglich, wenn man die Dinge für einen weiter entfernt liegenden Zeitraum in Angriff nimmt, für ein Haushaltsjahr, in dem noch nicht, wie für das Haushaltsjahr 1956, die Festlegungen erfolgt sind, diesem Wunsche, den ich für berechtigt halte, Rechnung zu tragen. Wir werden dann nach Besprechungen mit den Herren Finanzministern und Finanzsenatoren wieder einmal auf das Hohe Haus zukommen.

Vizepräsident **Dr. ALTMEIER**: Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung.

Unter I der BR-Drucks. Nr. 64/1 schlägt der Finanzausschuß vor, der Verordnung nicht zuzustimmen. Unter II schlägt der Wirtschaftsausschuß vor, die Termine 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember festzulegen und in § 2 die Worte „10. Juli 1956“ durch die Worte „20. Juni 1956“ zu ersetzen. Am weitesten geht der Antrag des Finanzausschusses, die Verordnung überhaupt abzulehnen. (D) Ich lasse über diesen Antrag zunächst abstimmen. Wer dem Antrag des Finanzausschusses, die Verordnung abzulehnen, zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, der Verordnung über die Vorauszahlungstermine bei der Körperschaftsteuer gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nicht zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 24 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Viehzählungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 187/56).

Es wird vorgeschlagen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Ich höre keinen Widerspruch. Ich stelle fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Schließlich kommt Punkt 25 der Tagesordnung:

**Verordnung über eine Statistik der Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben** (BR-Drucks. Nr. 146/56).

Auch hier wird von einer Berichterstattung abgesehen. Ich darf aber noch besonders auf das Schreiben des Herrn Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 16. Mai hinweisen, das als Anlage zu BR-Drucks. Nr. 146/56 verteilt ist. In diesem Schreiben wird mitgeteilt, daß das Ministerium das Statistische Bundesamt anweisen wird, bei der Ausgestaltung der Fragebogen für diese Statistik den diesbezüglichen

(A) Empfehlungen des Agrarausschusses Rechnung zu tragen.

Ich lasse abstimmen über die Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 146/1.

Wer der Ziff. 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich bitte um Ihr Handzeichen zu Ziff. 2. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ich lasse über Ziff. 3 und Ziff. 4 zusammen abstimmen. — Das ist gleichfalls die Mehrheit.

Mithin beschließt der Bundesrat, der **Verordnung über eine Statistik der Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG

mit den sich aus BR-Drucks. Nr. 146/1 ergebenden (C) Änderungen zuzustimmen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Es war zunächst vorgesehen, die nächste Sitzung des Bundesrates am 1. Juni abzuhalten. Es hat sich aber herausgestellt, daß das nicht erforderlich ist. Die nächste Sitzung ist für den 15. Juni vorgesehen.

Bevor wir jetzt auseinandergehen, darf ich den Herren die besten Wünsche für die bevorstehenden Pfingstfeiertage aussprechen.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 13.13 Uhr)

(B)

(D)